



**47. Ordentlicher Verbandstag des  
Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V.  
Samstag, 14. April 2018 in Winnenden**



# BERLIN 2018 LEICHTATHLETIK-EM

TICKETS  
SCHON AB  
15 EURO

## DAS SPORT FESTIVAL

7.-12. AUGUST 2018, OLYMPIASTADION  
TICKETS: [WWW.BERLIN2018.INFO](http://WWW.BERLIN2018.INFO)



EUROPEAN  
ATHLETICS  
CHAMPIONSHIPS  
BERLIN/GLASGOW 2018

#THEMOMENT



OFFICIAL PARTNERS



SUPPORTED BY



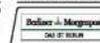
HOST INSTITUTION



OFFICIAL SUPPLIERS



MEDIA PARTNER



# Verbandstag 2018

---

Der Württembergische Leichtathletik-Verband e.V. lädt zu seinem ordentlichen Verbandstag am 14. April 2018, 10:00 Uhr, nach Winnenden ein.

**Tagungsort:** Hermann-Schwab-Halle, Albertviller Straße 11, 71364 Winnenden

## Tagesordnung:

### A - Festlicher Teil

10:00 Uhr                   Musikalische Eröffnung (Big Band der Stadtjugendmusikschule)  
Begrüßung  
Grußworte der Gäste  
Impulsvortrag - Jürgen Kessing, DLV-Präsident  
Musikalisches Zwischenspiel  
Ehrungen  
Musikalisches Zwischenspiel  
Interviews „Auf dem Weg nach Berlin“  
Musikalisches Finale

*Musikalische Umrahmung:  
Big Band „Fireball“ der Jugendmusikschule Winnenden  
unter der Leitung von Thomas Kratzer*

12:00 Uhr                   Mittagessen

### B – Arbeitsteil

13:30 Uhr                   1. Bericht des Präsidenten  
2. Wahl des Tagungsleiters  
Wahl des Protokollführers  
Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten  
Wahl der Wahlkommission  
3. Bericht zum Haushaltsabschluss 2017  
Bericht der Kassenprüfer  
Genehmigung des Haushaltsabschlusses 2017  
4. Genehmigung des Haushaltsplans 2018  
5. Aussprache über die Jahresberichte  
6. Anträge  
6.1 Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen  
6.2 Weitere Anträge  
7. Entlastung des Präsidiums  
8. Wahlen / Bestätigung  
9. Wahl des Tagungsortes für den Verbandstag 2022  
10. Sonstiges

## Bericht des Präsidenten – Jürgen Scholz

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Präsident unseres Württembergischen Leichtathletik-Verbandes darf ich Sie zu unserem diesjährigen Verbandstag in Winnenden herzlich begrüßen. Es freut mich besonders, dass Sie heute für uns Zeit haben und uns auf unserem Weg in die Zukunft begleiten.

Unser diesjähriger Verbandstag in Winnenden wird geprägt durch eine Satzungsänderung, die aus den bislang traditionellen Strukturen des Ehrenamts, hier des Präsidiums, neue, zeitgemäße und mitbestimmungsfähige Grundlagen schaffen wird.



Das Thema „Aufsichtsratsmodell“ begleitet die Diskussionen im WLV seit einigen Jahren, doch so konkret und auch innovativ wie es eine Arbeitsgruppe jetzt ausgearbeitet hat, war es noch nie präsent.

In einer außerordentlichen Sitzung des WLV-Verbandsrats am 27. Januar 2018 haben sowohl die anwesenden Kreisvertreter als auch die Mitglieder des Präsidiums beschlossen, einen gemeinsamen Antrag auf Änderung der Satzung zu stellen. Damit wird der WLV wieder einmal als innovativer Verband wahrgenommen, der sich nicht scheut, Systemwechsel vorzunehmen.

Wichtigster Bestandteil des neuen Modells ist die Einbindung der Kreise in den Aufsichtsrat sowie die Berufung von externen Fachleuten für die Bereiche, Marketing, Finanzen und Recht. Der neue Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand, der aus fünf Mitgliedern besteht. Neben dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzenden) werden auch die Bereiche Finanzen, Bildung und Sport, Wettkampf- und Leistungssport sowie der hauptamtliche Geschäftsführer direkt abgebildet sein. Zusätzlich können Beauftragte durch den Vorstand berufen werden. Gleichzeitig werden sowohl der Rechtsausschuss als auch die Fachausschüsse gebildet, die entsprechende Aufgabenbereiche erhalten.

Die Verankerung der Basis über die Vertreter der Kreise im Aufsichtsrat ist eine der wichtigsten Neuerungen in unserer geplanten Satzung und ermöglicht jetzt, im Gegensatz zu bisherigen Satzung, eine unmittelbare Kontrolle des Vorstandes. Damit ist eine bessere Verzahnung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet.

Das Präsidium hat sich in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht nur mit formalen Themen auseinandergesetzt, sondern auch inhaltlich Schwerpunkte benannt. So ist an dieser Stelle die Umsetzung des Wettkampfsystems Kinderleichtathletik, die Verbesserung der Wettkampfabläufe, die Sicherung von Deutschen Meisterschaften als Veranstalter, aber auch der allgemeine Sport mit zahlreichen Laufveranstaltungen zu nennen. Die Aus- und Fortbildung unserer Trainer im Haupt- und Ehrenamt ist für uns genauso essentiell wie die Erfolge unserer Athletinnen und Athleten bei nationalen und internationalen Titelkämpfen.

Baden-Württemberg hat es geschafft, sich in den letzten Jahren als treibende Kraft in der Talentsichtung, Talentförderung und im gesamten Nachwuchs- und Aktivenbereich zu etablieren. Gemeinsam mit dem Badischen Leichtathletik-Verband ist es uns in der ArGe Baden-Württemberg gelungen, stellenweise selbst Nordrhein-Westfalen vom ersten Platz im Bereich des DLV zu verdrängen. Dies ist eine großartige Leistung, die alle an diesem Erfolg beteiligten für die Zukunft motiviert. Durch den systematischen Ausbau unserer Trainerkapazität und einer hervorragenden Zusammenarbeit sowohl mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband als auch mit Swiss Athletics, konnten zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden, deren Erfolge jetzt auch ablesbar sind.

Mit dem Landessportverband Baden-Württemberg haben wir einen Partner, der Leistung fordert aber auch honoriert. Wir sind stolz und gleichzeitig motiviert, das bisherige Niveau erreicht zu haben und es zukünftig noch zu steigern. Wir sind auf einem hervorragenden Weg, nicht nur in Baden-Württemberg, sondern in Deutschland.

Besonders gefreut haben wir uns natürlich im vergangenen November, als mit Jürgen Kessing, Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen, der neue Präsident des Deutschen Leichtathletik-Verbandes gewählt wurde. Wir wünschen ihm an dieser Stelle für die anstehenden Aufgaben viel Erfolg!

Und von diesen Aufgaben gibt es viele! Mehr Mitglieder, ein strafferes und qualitativ zu steigerndes Wettkampfprogramm, internationale Meisterschaften in Deutschland, der Kampf gegen das Doping, die Generierung von mehr Mitteln für den Leistungssport durch den DOSB und das BMI.

Auch für uns im WLW gilt: wir müssen uns weiter verbessern, um die Leichtathletik attraktiver zu machen und die Menschen für Laufen, Springen und Werfen zu begeistern. Dafür haben wir engagierte Mitstreiter in den Vereinen, Kreisen und im Verband. Viele Ehrenamtliche unterstützen uns, vom Kampfrichter angefangen bis zum Honorartrainer, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Geschäftsstelle aber auch alle Sponsoren und Partnern, Kommunen und Landkreisen. Alle tragen dazu bei, dass die Leichtathletik pulsiert, auf sich aufmerksam macht und vor allem die schönste Sportart ist, die jede Frau und jeder Mann, ob jung oder alt, mit oder ohne Handicap erleben und selbst betreiben kann. In Berlin, im August 2018, werden wir erleben, dass die Leichtathletik sich immer wieder selbst erfinden kann und somit zeitlos ist.

Genießen wir die Bilder live oder zuhause, machen wir Leichtathletik zu unserem Thema und wir werden viel Freude und auch Selbstbestätigung erleben.

In diesem Sinne

Ihr



Jürgen Scholz

Präsident

[www.bw-running.de](http://www.bw-running.de)

Bewegt Unternehmen  
in Baden-Württemberg!

**BW-RUNNING**

- ▶ **Stuttgart** 09.05.18
- ▶ **Balingen** 07.06.18
- ▶ **Göppingen** 04.07.18
- ▶ **Schwäbisch Hall** 11.07.18
- ▶ **Rastatt** 18.07.18
- ▶ **Sulz am Neckar** 25.07.18
- ▶ **Waiblingen** 19.09.18
- ▶ **Pforzheim** 20.09.18
- ▶ **Ludwigsburg** 26.09.18



Informationen und Anmeldung: [www.bw-running.de](http://www.bw-running.de)

**BW-Running** – Die Firmenlaufserie der Baden-Württembergischen Leichtathletik-Verbände

Veranstalter



Serien-Partner



## Bericht des Schatzmeisters – Dr. Joachim Beckmann

---

Das Haushaltsjahr 2017 des WLV weist nach Jahren der Konsolidierung erstmalig wieder ein deutlich negatives Ergebnis aus. Dieses resultiert aus einigen wenigen Haushaltspositionen im sportlichen Bereich und notwendigen Abgrenzungen zwischen WLV und GFLW.

Alle vom WLV organisierten Meisterschaften – Württembergische, Baden-Württembergische - lagen auf der Einnahmeseite über Plan. Zusammen mit geringfügigen Planüberschreitungen bei den Ausgaben verbuchte der WLV hier ein positives Ergebnis.

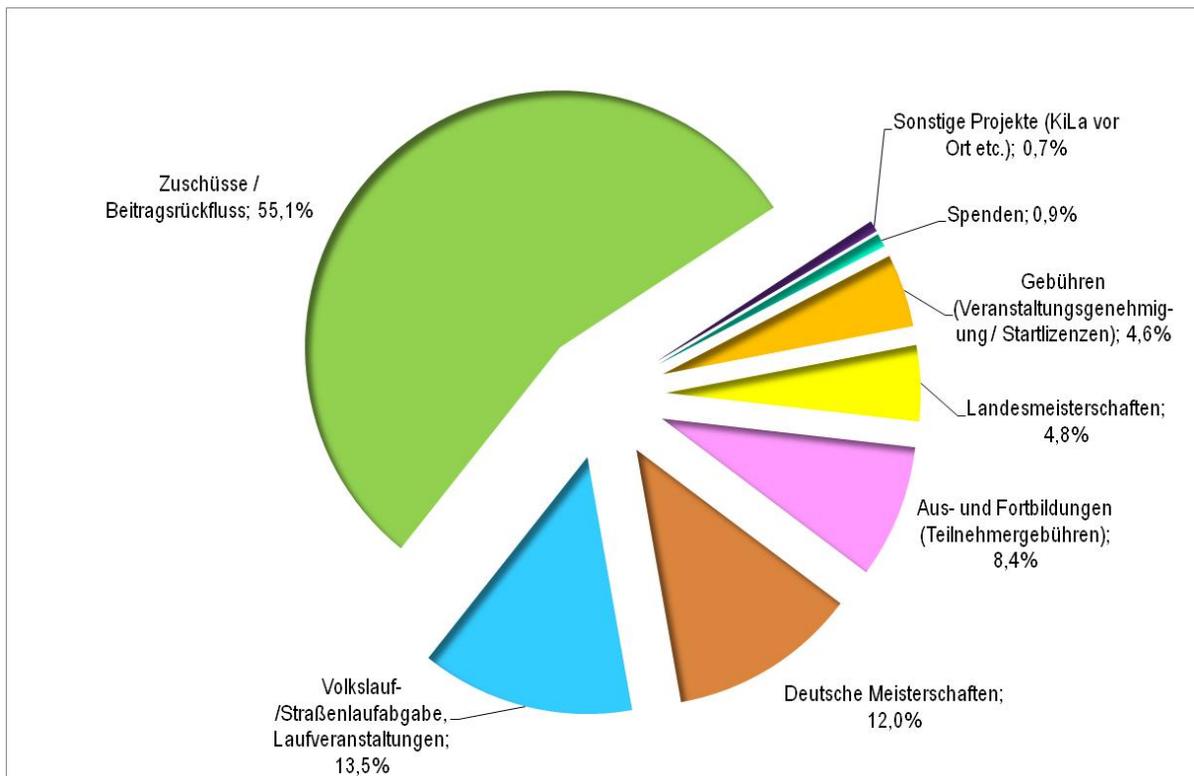
Ausschlaggebend für das negative Ergebnis aber waren die rückläufigen Teilnehmerzahlen beim Stuttgart-Lauf, der Ausfall eines größeren Sponsors und hohe Kosten u. a. für das Sicherheitspersonal bei den Deutschen Meisterschaften in Ulm und Sindelfingen. Eine höhere Beteiligung des DLV an den Kosten reduzierte hier das Defizit noch. Ab 2018 übernimmt der DLV bei Deutschen Meisterschaften wieder das volle wirtschaftliche Risiko.

Die GFLW mbH schloss das Haushaltsjahr 2017 mit einem positiven Ergebnis ab.

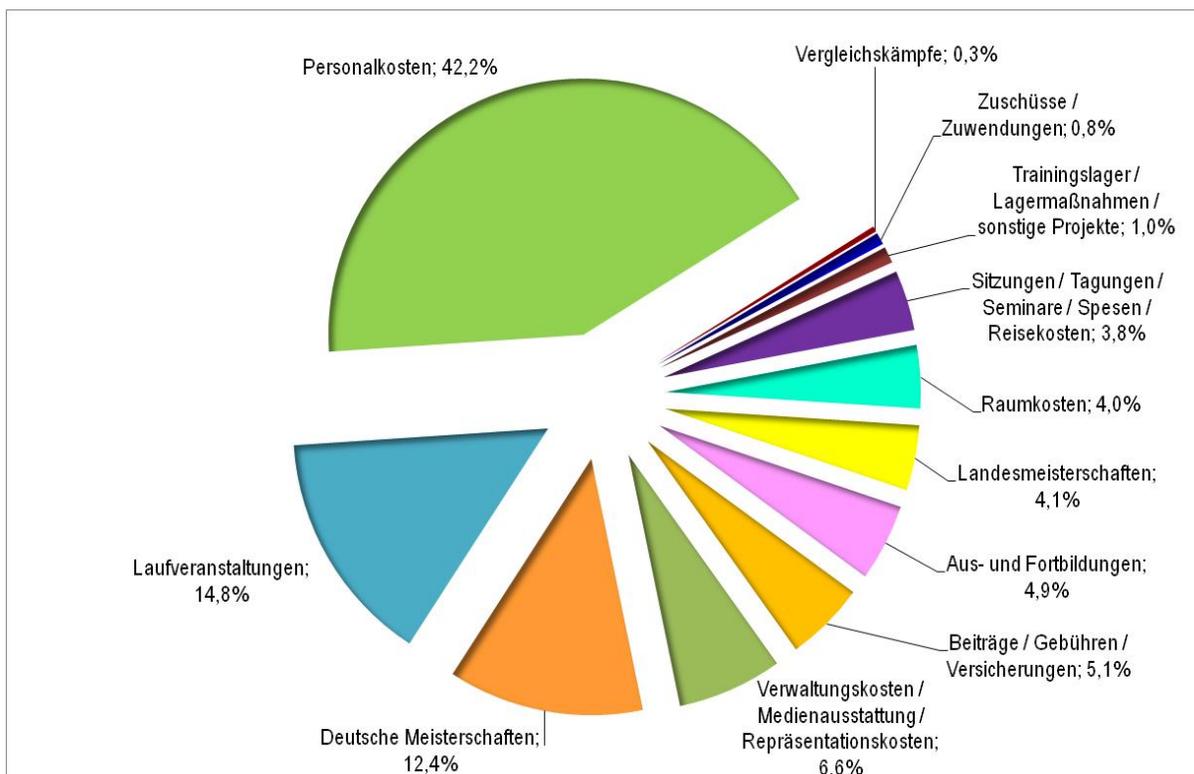
Liquiditätsprobleme gab es im Haushaltsjahr nicht.

Die Aufgliederung der Einnahmen und der Ausgaben ist aus den Diagrammen zu ersehen.

## Einnahmen



## Ausgaben



## Bericht des Sportworts – Hans Krieg

---

*Einzelne Erfolge fliegen einem gelegentlich zu,  
dauerhafte Erfolge muss man sich erarbeiten.*

Der Leistungssport der Leichtathletik in Baden-Württemberg war auch in den letzten vier Jahren eine erfolgreiche Gemeinschaftsarbeit von BLV und WLV, die die leistungssportlichen Themen in einem partnerschaftlichen Miteinander beraten, beschlossen und umgesetzt haben. Wir haben dadurch einen hohen Grad an Leistungsfähigkeit erreicht.

Zwei Eckpfeiler in der Zusammenarbeit zwischen Badischem und Württembergischem Leichtathletik-Verband, das Logo „Leichtathletik Baden-Württemberg“ und der gemeinsame Ehrungsabend, wurden im Jahr 2015 eingeführt. Bei den Landesmeisterschaften am 31. Juni in Forst konnte das neue Logo der ARGE Baden-Württembergischer Leichtathletik Verbände vorgestellt werden. Das Signet, entworfen von Studenten der Kunsthochschule Karlsruhe ist rechtlich geschützt. Damit wurde aus den gemeinsamen Aktivitäten von BLV und WLV eine Marke geschaffen und beim U18-Länderkampf in Brixen trat erstmals eine Baden-Württembergische Leichtathletik Mannschaft mit neuem Logo auf.

Erstmals in der Geschichte beider Verbände wurde 2015 auch eine gemeinsame Ehrungs-Veranstaltung für die Teilnehmer an den internationalen Meisterschaften durchgeführt. In den neuen Geschäftsräumen des BLV in Karlsruhe wurden alle „Internationalen“ des Jahres 2015 von der U23 bis zur U18 geehrt. Ein Jahr später in Stuttgart waren dann auch die Aktiven mit dabei. Bei dieser Veranstaltung wurden auch erstmals die Baden-Württembergischen Leichtathleten des Jahres gewählt. Mit beiden Veranstaltungen ist ein zwangloses, lockeres Treffen unserer Internationalen Spitzenathleten entstanden, dessen Fortführung im WLV-Gebiet nun in den Händen des Aktivensprechers und des Jugendwartes mit dessen Jugendausschuss liegen wird.



*Ehrung der international erfolgreichen baden-württembergischen Athleten 2016 im SpOrt Stuttgart.*

Noch regelmäßig auf den Tagesordnungen steht die Baden-Württembergische Homepage, die im Februar 2017 an den Start ging. Darin wurden alle leistungssportlichen Themenfelder „ausgelagert“. Diese Homepage soll aber schrittweise auch die anderen gemeinsamen Bereiche der ARGE-Arbeit aufnehmen. Auf dieser Homepage ist alles Wissenswerte über die

leistungssportlichen Belange zu finden. Dies sind die Strukturen und die jeweiligen Ansprechpartner, die Aufstellung der Landes-, Verbands und Lehrertrainer je Disziplin, die Trainingsstätten und Elite- oder Partnerschulen des Sportes. Ebenso Informationen über die Sportmedizin, über das Physiotherapeutenteam und dessen bei den Veranstaltungen eingesetzte Personen, die Anti-Dopingmaßnahmen und viele Themen mehr.

Eine umfangreiche Beschreibung aller Leistungssportfelder ist auch in unserem 84 seitigen „Strukturplan 2017 bis 2020“ enthalten. Dieses, von unseren hauptamtlichen Mitarbeitern pünktlich Ende 2016 fertiggestellte Werk, gilt nicht nur in Leichtathletikkreisen als beispielhaft.

## Erfolge

Die regelmäßigen Berichte von Leistungssportdirektor Sven Rees an die ARGE Leitung sowie an unsere Partner vom Land Baden-Württemberg, den OSP's, dem LSV und DLV, sind geballte Erfolgsgeschichten. Bei allen für die Bewertung unserer Sportart und unseres Bundeslandes wichtigen internationalen Meisterschaften hat die Leichtathletik Baden-Württemberg zuletzt jährlich umfangreich gepunktet. Wir hatten in den letzten 4 Jahren jährlich bis zu 90 Normerfüller für internationale Meisterschaften. Unser Anteil an den jeweiligen Nationalmannschaften von den Aktiven, der U23 Klasse, U20 und U18 lag fast immer bei über 20% der DLV-Teilnehmer. Ebenso unsere Anteile an den DLV Erfolgen und Medaillen. In der Spitze lag unser Anteil an den Medaillen, die der DLV bei den U23 Europameisterschaften 2015 geholt hatte, bei unglaublichen 37,5%. Zudem setzte der Deutsche Leichtathletik-Verband bei eben dieser EM sieben unserer Landestrainer zur Betreuung des DLV Teams ein.



Hanna Klein (SG Schorndorf 1846) schaffte es 2017 ins WM-Finale über 1.500m.

Auch bei den Olympischen Sommerspielen 2016 waren zahlreiche BW-Spitzenathleten dabei. Als der DOSB am 12. Juli die Nominierungen der Leichtathletik für Rio veröffentlichte standen 21 Baden-Württemberger in der Liste. Von den 89 deutschen Rio-Fahrern waren also 23,6 % aus dem Land und unter den Baden-Württembergischen Sportlern in Rio war jeder Vierte ein Leichtathlet. Zwar konnten unsere Medaillenkandidaten ihre teils historischen Chancen nicht wahrnehmen, dennoch gab es sportlich in Rio fünf vierte Plätze.

Und der WLV: die 10 Olympiateilnehmer von Rio sind WLV-Rekord. Die höchste Olympia-Teilnehmerzahl war bisher Seoul 1988 mit 7 Startern, jeweils 6 Teilnehmer stellte Württemberg in Berlin (1936), München (1972) und Montreal (1976). Und noch ein Wert: von den 34 Rio-Startern, die vom OSP Stuttgart betreut wurden, waren 11 davon Leichtathleten. 10 Personen aus dem WLV und eine Leichtathletin aus einem anderen Landesverband.

National war das Jahr 2015 ein Höhepunkt. Bei den Deutschen Bahn Meisterschaften der Aktiven holte Baden-Württemberg zehn Goldmedaillen und lag in der Medaillenwertung noch vor Nordrhein-Westfalen. Auch die Jugend trumpfte auf: 37 DM-Medaillen davon 14 x Gold.

Die Württembergischen Leichtathleten holten in den vergangenen vier Jahren bei Dt. Meisterschaften 365 Medaillen, darunter 141 Mal Gold. Auf internationalem Parkett gab es von den Aktiven bis zur U18, Cross, Straßen, und Teamwettbewerbe eingeschlossen, 12 Goldmedaillen, 6 Mal Silber und 13 Bronze für WLV-Starter.

## Kaderzahlen

Baden-Württemberg stellte in den letzten 8 Jahren in der Regel zwischen 90 und 100 der insgesamt ca. 550 Bundeskaderathleten. Durch die Leistungssportreform des DOSB musste der DLV die Zahl seiner Kaderathleten nun dauerhaft auf 470 Personen reduzieren. Trotzdem blieb die Zahl der Baden-Württembergischen Bundeskaderathleten mit 95 Athleten konstant. Die Zahl der Landeskader-Athleten stieg 2018 leicht auf 404 Personen an.

## Vereinsförderung

Nach Fortbildungen für Vereinstrainer im Rahmen von F-Kader-Lehrgängen, gab es nach ein paar Jahren Unterbrechung im November 2015 wieder ein Vereinsmeeting für Leistungssport treibenden Vereine und Leichtathletik-Gemeinschaften. Die über 25 Teilnehmer bekamen die neuesten Informationen zum Stand der Strukturen, des Trainereinsatzes und das WCP Projektes. Das nächste Vereinsmeeting findet statt, sobald es neue Entwicklungen seitens DOSB und DLV geben wird.

## Nachwuchsleichtathletik

Positiv auf die Vereinsarbeit wirkt sich auch aus, dass an den über 20 Talentstützpunkten im Lande und bei den Lehrgängen der Förderstufe IV die Trainer der Talente dabei sind und zu Nachwuchstrainern aufgebaut werden können. Dass unsere Nachwuchsarbeit beispielhaft ist, zeigt sich nicht nur in den Erfolgen unseres Nachwuchses. Jüngst gab es eine Grundsatzsitzung der leitenden Landestrainer und Leistungssportdirektoren der Landesverbände mit der DLV Leistungssportspitze. Dabei wurde eine kleine, aber kompetente Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Nachwuchsstrukturplans für das ganze DLV Gebiet beauftragt. Zu diesem Personenkreis gehört auch unser Leistungssportdirektor Sven Rees.

## Fazit

Der Landessportverband Baden-Württemberg und der Deutschen Leichtathletik-Verband haben in den vergangenen Jahren ganz wesentlich dazu beigetragen, dass in der Leichtathletik Baden-Württemberg ein beispielgebendes Kooperationsmodell zwischen Landes- und Spitzenverband entstanden ist. Ohne unsere engagierten Landes-, Verbands- und Lehrertrainern, der Leistungssportgeschäftsstelle, den OSP's, den Vereinen und ihren Trainern vor Ort und vielen Personen, die auf verschiedensten Ebenen unseren Weg mitgegangen sind, wäre dies aber nicht möglich gewesen. Ihnen allen sage ich deshalb vielen Dank und haben Sie weiter viel Freude an unseren erfolgreichen Leichtathletinnen und Leichtathleten.



*Bydgoszcz ist ein gutes Pflaster für Alina Kenzel (VfL Waiblingen). Die Kugelstoßerin gewann nach dem U20-WM-Titel 2016 im Jahr 2017 U23-EM-Bronze.*

## Bericht des Wettkampfwarts – Dieter Locher

---

Zuerst gilt es, allen Frauen und Männern zu danken, die in den zurückliegenden Jahren die Leichtathletik mit großem Elan, mit Kreativität und Anstrengungen unterstützt haben. Kein auch noch so kleines Sportfest, keine Deutsche Meisterschaft wäre ohne die gemeinsame Arbeit vieler Hände und vieler Köpfe möglich. Dafür allen ein ganz aufrichtiger Dank.

Die Leichtathletik im WLV und in Baden-Württemberg ist immer noch spannend und von großer Dynamik. Als Ausrichter von unzähligen Wettkämpfen haben wir einen sehr guten Ruf. Kaum ein Landesverband in Deutschland, der sich mit so vielen Deutschen Meisterschaften beschäftigt, wie unser Württembergischer Verband.

Gibt es in manchen Jahren nur eine Deutsche Meisterschaft (2014 die Deutschen Jugend Hallenmeisterschaften in Sindelfingen), sind es in anderen Jahren gleich fünf Meisterschaften. Gerade das Jahr 2017 hatte mit den DM der Jugend in der Halle, den DM der Jugend in Ulm (3 Tage!), den Jugendmehrkämpfen in Bernhausen und den Straßenlaufmeisterschaften in Bad Liebenzell einen hohen Aufwand zu bewältigen. Dazu kam, dass praktisch alle Meisterschaften in den Ferien oder an den Rändern der Ferien geplant waren. Dazu das jeweils notwendige Personal zu rekrutieren ist eine besondere Herausforderung.

Jedoch darf man immer noch feststellen, dass die Bereitschaft, sich für unsere Leichtathletik einzubringen, hoch ist. Die KampfrichterInnen und HelferInnen sind mit viel Engagement und Einsatz bei der Sache. Dabei darf festgestellt werden, dass man dann nicht nur bei Veranstaltungen, die den Nimbus: Deutsche Meisterschaften, haben, sondern auch bei unzähligen Wettkämpfen rund über die Jahre. Ein Beispiel: in einer „normalen“ Hallensaison von Ende Dezember bis Anfang März, sind es oft bis zu 12 Veranstaltungstage in nicht einmal drei Monaten. Praktisch ist das jedes Wochenende, oft beide Tage. Eine grandiose, bemerkenswerte Leistung.



*Die Kampfrichter der Leichtathletik Baden-Württemberg sind bei allen Meisterschaften unermüdlich im Einsatz und sorgen für optimale Bedingungen für alle Leichtathleten.*

Vieles im Wettkampfbetrieb des Landesverbandes wird auf der Baden-Württemberg-Ebene gelöst. Praktisch keine Altersklasse ohne die Baden-Württembergische Meisterschaft. Es war ein zum Teil anstrengender Weg bis dahin – jetzt aber Routine. Die vertrauensvolle und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen des Badischen Leichtathletik-Verbandes klappt gut und wird weiter ausgebaut. Man hilft sich und ergänzt sich. Davon zeugt auch die sehr erfolgreiche arbeitende Kari-ArGe unserer Kampfrichter. Gemeinsame Einsätze, gemeinsame Aus- und Fortbildung. Man zieht an einem Strang – für die Leichtathletik. Die Kari-Chefs im WLV, Ulrike Achatz und Frank Schunack mit dem Kari-Ausschuss unterstützen die ArGe Arbeit nachhaltig.

Das Meisterschaftsprogramm in Baden-Württemberg ist fester Bestandteil des Wettkampfkalenders. Probleme gibt es mit nicht immer vorhandenen bereitwilligen Ausrichtern – ein großes Problem. Wenn dann „kurz vor knapp“ doch noch ein Ausrichter seine Bereitschaft erklärt, kommen alle in Nöte: Personal, Termine, Anlagen. Hier wäre eine bessere Verfügbarkeit der Ausrichter eine große Erleichterung. Gerade für die sehr gut besuchten Seniorenmeisterschaften ist die Bereitschaft, eine Meisterschaft (zumal an zwei Tagen) auszurichten im WLV nicht sehr hoch. Umso erfreulicher ist nun, dass wir für das aktuelle Jahr mit Stuttgart einen hervorragenden Ausrichter vorzeigen können. Allerdings ist die Bedingung für die Durchführung auf der Festwiese, dass Mitarbeiter und Kampfrichter der ganzen Region zusammenhelfen, diese zwei Meisterschaftstage zu stemmen. In der Knappheit liegt auch eine Chance zu verstärkter Zusammenarbeit.



*Tolle Mehrkämpfe auch in der Messehalle in Ulm.  
(Foto: S. Euchner)*

Erfreulich war in den letzten Jahren die Bereitschaft zur Durchführung unserer Mehrkämpfe. Hier hat sich um Roland Mäußnest und Tobias und Angelika Lichtenthäler ein sehr gut eingespieltes Team entwickelt, die die Mehrkämpfe im Landesverband hervorragend betreuen. Mit Bernhausen, Heidenheim, Weingarten und Pliezhausen gibt es jedes Jahr hervorragende Ausrichter für die „Könige der Athleten“ und deren Mehrkämpfe.

Seit fast 30 Jahren bemüht sich die Leichtathletik, ihre Darstellung auf immer effizientere technische Basis zu stellen. Die Auswertesoftware COSAWIN ist mittlerweile so ausgereift, dass es kaum größere Probleme gibt. Die Anbindung an das Leichtathletik-Portal „LADV“ läuft in hervorragender Weise. Die Einmischung in die diversen Bestenlisten ist Routine geworden.

Leider ist der Fortschritt in unserem Bereich nicht so schnell, wie sich das mancher wünschen würde. Oft sind die technischen Voraussetzungen (Online-Anbindung, Eingabegeräte und EDV-Knowhow) noch nicht ausreichend für eine fortschrittliche Bearbeitung der Leichtathletikdaten. Es gibt diverse Aktivitäten, via Smartphone und Tablett Leichtathletik auch mobil zu machen. Jedoch zeigt sich ein ums andere Mal: Leichtathletik in seiner Gesamtheit ist einfach zu komplex. Nischenlösungen nutzen nicht viel. Das muss auch unser Dachverband erkennen. Seit vielen Jahren versucht man sich an einer s.g. einheitlichen Auswertesoftware. Ohne nachvollziehbaren Erfolg. Es wird weiter experimentiert. Ob wir hier jemals zu einer überzeugenden – und vor allem finanzierbaren – Lösung kommen, wage ich zu bezweifeln. Auch der neue Anlauf des DLV mit seinem IT-Partner „Swiss-Timing“ wird mit Zurückhaltung begleitet. Leider: gibt es Alternativen zu den bestehenden Angeboten? Neben COSAWIN und Seltec ist wenig nutzbar. Für die Kinderleichtathletik wird es in Kürze eine eigens dafür gestrickte Anwendung geben. Was macht

aber der Ausrichter, der eine Kombination aus Kinderleichtathletik und Standardleichtathletik fährt?

Eine weitere Baustelle im Sinne der Wettkampfdatentechnik wäre die Weitenmessung. In jedem Baumarkt gibt es für bezahlbares Geld Geräte für die Weitenmessung – wir brauchen ein umständliches Maßband um eine Länge zu bestimmen. Hier wären die Kampfgerichte deutliche entlastet, würde es ein praktikables – ich wiederhole mich: und bezahlbares – Gerät geben. Vielleicht werden in die Wurfgeräte demnächst GPS Sender eingebaut. Dann kann man sie ja finden.

Ehrenamtlich betriebene Leichtathletik in den Vereinen, den Kreisen und Verbänden ist möglich, weil sich gleichgesinnte für ihr Hobby und ihre Leidenschaft einsetzen. Jedoch lässt sich damit nicht alles bewerkstelligen. Ohne eine professionelle Organisation im Hintergrund wäre all das, was wir auf den Sportplätzen vorfinden, nicht möglich. Die Zuarbeit und die Vorarbeit der Geschäftsstelle unseres Verbandes ist hervorragend und unverzichtbar. Ich erinnere mich, dass ich in der Anfangszeit zwei Mal pro Woche nach Stuttgart gefahren bin, um alle möglichen Verwaltungsaufgaben zu erledigen. Wie viel einfacher und vor allem zuverlässiger ist das alles geworden. Mit großem Einsatz, Sachverstand und auch mit Leidenschaft wird die Leichtathletik in unserer Geschäftsstelle gepflegt und vorangebracht. Dafür dürfen wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern großen Respekt zollen und uns dafür sehr herzlich bedanken.

Unser Verband steht vor einer der größten Herausforderungen seiner Geschichte. Auf dem kommenden Verbandstag wird die Organisation (Präsidium mit Ausschüssen) in ein Aufsichtsrat-Modell (mit Vorstand, Aufsichtsrat, Fachausschüssen und Beauftragten) umgewandelt. Gut vorbereitet und auf breiter Basis diskutiert. Wir alle müssen uns sicher mit den neuen Begriffen anfreunden und uns an die neue Struktur gewöhnen. Der Abschied von den „Warten“ ist gekommen. Die neue Struktur ist schlanker und schneller und soll den Sitzungsaufwand reduzieren. Die Hauptarbeit (nach innen und außen) obliegt dem Vorstand mit dem Präsidenten.

Seien wir gespannt auf Neues. Der Wettkampfausschuss im Württembergischen Leichtathletik-Verband wird voraussichtlich in seinen Aufgaben und seiner Zusammensetzung - dann als Fachausschuss Wettkampforganisation - die Arbeit in unserem Verband fortsetzen. Sprinten, Springen und Werfen wird es auch weiterhin geben – und Menschen, die dies organisieren. Man darf gespannt sein.



*Es ist nicht immer ein leichter Weg die Leichtathletik nach vorne zu bringen, aber die Weichen dafür werden bei diesem Verbandstag gelegt. (Foto: Baden-Württt Crossmeisterschaften 2015)*

## Bericht des Jugendwarts – Oliver Krebs

---

Wie auch beim letzten Verbandstag 2014 kann die Jugend 2018 auf erfolgreiche vergangene vier Jahre zurückblicken. Neben Ausnahmehlethleten/innen wie Alina Reh (div. Rekorde, Silber Jugend-Olympiade 2014), Alina Kenzel (U20-Weltmeisterin 2016) oder die Mehrkämpfer Tim Nowak (3. Platz U20 WM 2014) und Leo Neugebauer (3. Platz U18-WM 2017), sammelten zahlreiche württembergische Athletinnen und Athleten deutsche Meistertitel und Platzierungen bei internationalen Meisterschaften. Zudem erreichten sie in jedem Jahr sowohl in der deutschen als auch in internationalen Bestenlisten Top-Platzierungen. Vor allem der vierte Sieg in Folge beim renommierten internationalen Ländervergleichskampf der U18 in Brixen/Italien zeigt das breite und hohe Niveau der jungen Athleten auch über sämtliche Jahrgänge hinweg und fördert gleichzeitig den Team-Gedanken der Baden-Württembergischen Leichtathletik-Jugend.

Diese Erfolge sind das Ergebnis einer tollen Nachwuchsarbeit der Vereine, Kreise und Verbände inklusive der zahlreichen Sichtung-, Förder- und Trainingsmaßnahmen. Angefangen von der VR-Talentiade, über Talentsportfeste, diverse Stützpunkttrainings und Kaderlehrgänge bis hin zu den „großen“ Verbandstrainingslagern in Steinbach/Baden und Tenero/Schweiz.

In der manchmal „starr“ wirkenden Leichtathletik hat sich aber in den vergangenen vier Jahren auch einiges geändert. Das Wettkampfsystem „Kinderleichtathletik“ ist seit 2014 in der DLO ver-



*Stabweitsprung beim 3. WLV Pokal Kinderleichtathletik 2017 in Albstadt-Tailfingen.*

ankert und damit verpflichtend. Seit 2015 gibt es den WLV-Pokal Kinderleichtathletik für die U10. Ein Wettkampf, der in ca. 3 Stunden über die Bühne gehen kann und damit nicht nur für die Kinder, sondern auch für Trainer, Kampfrichter und Eltern ein kurzweiliges Erlebnis ist. Selbst einstige Kritiker haben sich mittlerweile mit der „KiLa“ auseinandergesetzt und geben positive Rückmeldungen. Im Übergang von der „KiLa“ zur leistungsorientierten und disziplinspezifischen Wettkampfleichtathletik gibt es in Baden-Württemberg einige Anpassungen im Disziplinangebot um ein breit aufgestelltes und altersgerechtes Trainieren und das Heranführen an spezifische Disziplinen gewährleisten zu können. So fördert auch der DLV unser Konzept der „Mehrfachsprünge“ und die Anpassungen der Hürdenhöhe und -abstände. Seit 2017 wird auch der 5er-Sprunglauf bei der MW14 in der Württembergischen Bestenliste geführt.

Die Probephase der 2014 zunächst als 3-jähriges Projekt eingeführten und wissenschaftlich begleiteten deutschen U16-Meisterschaft wird um weitere fünf Jahre verlängert. So wird diese DM zusätzlich zum bisherigen Angebot mindestens bis 2021 bestand des Wettkampfkalenders bleiben.

Nach der schlechten Resonanz der TEAM-DM in den vergangenen Jahren (bei der nie eine Mannschaft aus dem WLV-Gebiet teilnehmen konnte) wird es 2018 wieder eine TEAM-DM in alter Form geben. Es wird für männlich und weiblich eine getrennte Wertung geben und einige Disziplinen wieder entfallen, ähnlich zum früheren DJMM-System.

Neu außerhalb des Wettkampfgeschehens bietet die WLV-Jugend seit 2016 bei den Meisterschaften einen T-Shirt-Verkauf an, womit sich Athletinnen und Athleten auch ein Andenken an das Wettkampfsjahr und die Meisterschaft erwerben können. Auch organisiert die Jugend seit 2015 jährlich alternierend mit dem Badischen Verband einen Ehrungsabend, bei dem

erfolgreiche Athleten aus Baden-Württemberg für Ihre Leistungen in einem feierlichen Rahmen geehrt werden. Hier sollen sowohl junge Nachwuchsathleten als auch erfahrene Top-Athleten sowie deren Trainer aber auch Funktionäre und Vertreter der Politik zusammenkommen.

Ebenfalls neu und seit 2016 im Programm ist das U14-Trainingscamp in den Sommerferien. Auf Grund der hohen Nachfrage der vergangenen zwei Jahre wird es in 2018 erstmals zwei Camps geben. Wie die letzten beiden Jahre in Steinbach und zusätzlich ab diesem Jahr an der Landessportschule in Albstadt.

Als Abschließende noch recht junge aber zu erwähnende Neuerung möchte ich einen Blick auf den Bereich Schulsport werfen. Günter Mayer, selbst über 12 Jahre Jugendwart im WLV, bis November 2017 auch Vorsitzender der Fachkommission Schulsport im DLV, wird sich aus der aktiven Jugendarbeit zurückziehen. In seinen vielen Jahren hat er einiges erlebt und gestaltet, wofür wir ihm sehr danken. Ich freue mich aber auch, dass wir gemeinsam einen Nachfolger finden konnten: Alexander Richling, selbst ehemaliger Sprinter und Weitspringer und aktuell Rektor einer Verbundschule in Mutlangen. Auch hat er sich in der DLV-Fachkommission als dessen Vorsitzender in einer Wahl gegen eine Gegenkandidatin durchsetzen können. Damit haben wir wieder einen direkten Ansprechpartner um auch die Kooperation mit den Schulen und den entsprechenden Herausforderungen meistern zu können. Er wird u.a. die Wettkämpfe Jugend trainiert für Olympia sowie die Bundejugendspiele maßgeblich begleiten.

Wie Sie sehen hat sich in den vergangenen vier Jahren auf und neben der Bahn einiges getan. Auch wenn nicht immer alles 100% positiv ist, denke ich, dass die Nachwuchsleichtathletik in Württemberg auf einem sehr guten Weg ist und dass wir alle zusammen die Herausforderungen der kommenden Jahre meistern werden.

In diesem Sinne bedanke ich mich bei allen für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren und freu mich weiterhin auf die Zusammenarbeit um unseren Kindern und Jugendlichen eine attraktive Leichtathletik bieten zu können und sie strukturiert und altersgerecht zu fördern, vom Schulsport bis zum Olympiasieger von morgen.



*Der traditionelle U18-Länderkampf in Brixen ist eine tolle Erfahrung für unsere Athleten und es werden auch zahlreiche Freundschaften geschlossen (Foto: Jürgen Scholz).*

# Bericht des Lehrworts – Fred Eberle

---

## Die Leichtathletik im Spiegel der Lehre

### Erlebniswelt LAUFEN - SPRINGEN - WERFEN

Lehrprogramme zur Leichtathletik

#### Neue Konzepte

Die Lehrarbeit im Württembergischen Leichtathletik-Verband hat in den letzten Jahren vielfältige Programme und Konzeptionen entwickelt. Neben der fundierten Ausbildung der Trainer wurden besonders die zentralen und dezentralen Fortbildungsreihen weiterentwickelt, sowie eine neue interessante Kongressreihe eingeführt. Dabei wird deutlich, dass sich neben den traditionellen Lehrgangsformen innerhalb der Leichtathletik in Baden-Württemberg, ständig neue und attraktive Angebote entwickeln.



Die neue WLW-Kongressreihe hat großen Anklang gefunden (Foto: WLW Kongress Jugend & Förderung 2017 in Stuttgart).

#### Breite Lehrangebote

Neben einer Vielzahl von Lehrgängen zur Kinderleichtathletik haben sich feste Lehrkongresse, Lehrseminare und Regionalkonferenzen zum Leistungs-, Breiten- und Schulsport begründet.

Schon viele Jahre bringt die Arbeitsgemeinschaft der Baden-Württembergischen Leichtathletik-Verbände eine gemeinsame Aus- und Fortbildungsbroschüre für das Lehrwesen heraus. Die Zusammenfassung aller im Leistungssport, im Freizeit- und Breitensport, in der Seniorenleichtathletik und in der wichtigen Kinderleichtathletik geplanten Lehrveranstaltungen, zeigt wiederum die ganze Breite der Leichtathletikangebote in unseren Verbänden. Vielfältige Angebote in der Aus- und Fortbildung der Trainer, Übungsleiter und Sportlehrer finden hier Platz.

## Veränderung der Leichtathletik

Sicherlich, die Leichtathletik muss sich verändern, sie muss sich einerseits auf Werte besinnen, die viele Kinder, Jugendliche und Erwachsenen als eine leistungs- und wettbewerbsbezogenen Ebene innerhalb der Leichtathletik suchen und anerkennen. Andererseits aber muss sich das Laufen, Springen, Werfen auch in einer Orientierung nach einer bewegungs-, empfindungs-, gemeinschaftsbezogenen Handlungsebene begründen. Die Leichtathletik wird sicherlich für viele einerseits zu einem leistungssportlichen Bewegungsfeld und andererseits zu einem freizeitorientierten Erlebnisfeld. Damit rücken in besonderer Weise gesundheitssportbezogene Inhalte in die Lehrkonzeption ein.

## Orientierungen

Beide Orientierungen, einerseits die Leistungs- und wettbewerbsbezogene Ebene, andererseits die gesundheits- und freizeitorientierte Ebene haben gleichermaßen ihre Berechtigung und Bedeutung. Daher waren und sind in einem zeitgemäßen Lehrkonzept für die Leichtathletik, beide, sowohl die Erlebnis- und Erfahrungsorientierung, wie auch die Leistungs- und Wettbewerbsorientierung von wichtigem Interesse und müssen gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Es gibt viele Ansätze, die Leichtathletik weiterzuentwickeln und zu einer modernen Sportart mit anerkanntem Platz in der sportlichen Angebotspalette zu machen. 2018, das Jahr in dem Europa zu Gast in Berlin ist, will besonders in der Lehre, in Aus- und Fortbildung neue Impulse und Anregungen geben. So wird sich die Lehre der Leichtathletik immer erneut, Jahr für Jahr weiterentwickeln und vielfältige Elemente und Schwerpunkte in den Fokus nehmen.

## Kooperationsmodell

Die Schwerpunkte waren in den letzten Jahren und sind für 2018 jedoch nur umsetzbar, wenn in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, den Schulen, der beiden Leichtathletik-Verbände in Baden und Württemberg und mit dem DLV, diese Konzeption weiterhin als ein einheitliches Kooperationsmodell gelingt.

Allen Mitarbeitern in Haupt- und Ehrenamt, den Referenten, den Lehrteams und Landestrainern, dem WLV Lehrausschuss, den Lehrwarten in den Kreisen und Regionen sei ein herzlicher Dank für die gute Zusammenarbeit ausgesprochen.



*Die Kinderleichtathletik-Projekte des WLV für die Grundschulen sowie die weiterführenden Schulen kommen gut an und sorgen für Begeisterung beim Laufen, Springen und Werfen.*

## Bericht des Athletenvertreters – Max Kottmann

---

Alle Athleten haben das Ziel ihre sportliche Leistung zu maximieren. Damit dies jedes Jahr aufs Neue erfolgreich passiert, braucht es eine gute Trainingsstruktur aber auch eine optimale Organisation zwischen dem Verband und den Athleten. Gerade im leistungssportlichen Bereich ist es wichtig, dass die Athleten von möglichst optimalen Trainingsbedingungen profitieren können. Damit die Lücke zwischen Verband und Athleten so gering wie möglich bleibt, habe ich als Athletenvertreter eine vollwertige Stimme im Präsidium des WLV. So ist es mir möglich Wünsche und Anregungen von Athleten auf die Tagesordnung zu bringen, damit diese dann diskutiert werden können. Meine Meinung wurde im Präsidium bis jetzt immer sehr ernst genommen und respektiert, was dazu führte, dass die von den Athleten an mich herangetragenen Anliegen immer Gehör fanden, und so anschließend Lösungen gefunden werden konnten.

Die Arbeit innerhalb und außerhalb des Präsidiums macht mir sehr viel Spaß, da auch einzelne Anliegen von Athleten zugleich immer eine Verbesserung für alle darstellt. Ich genieße den Vorteil, dass ich selbst noch ein aktiver Athlet bin und in der Molly-Halle meine Trainingsheimat habe. So wird es mir ermöglicht mit vielen verschiedenen Athleten und Gruppen in Kontakt zu kommen, da gerade zur Winterzeit viele Gruppen die Vorteile der Molly-Halle nutzen.

Ein Highlight wird dieses Jahr die Organisation des Ehrungsabends der baden-württembergischen Athleten sein. Gemeinsam mit dem Jugendwart des WLV, Oliver Krebs, wird versucht, eine schöne Veranstaltung für die erfolgreichsten Athleten Baden-Württembergs auf die Beine zu stellen. Ein weiteres großes Ziel ist es, dass in den nächsten Jahren wieder ein großer Wettkampf in Stuttgart stattfinden wird. Dafür werden derzeit verschiedene Konzepte, zusammen mit der WLV-Geschäftsstelle, erarbeitet. Neben einigen organisatorischen Zielen bleibt das reibungslose Zusammenspiel zwischen Athleten und Verband das übergeordnete Ziel der ganzen Arbeit. Als Athletenvertreter hat man viele Optionen seine Meinung zu äußern oder seine Ideen umzusetzen. Die einzige Option die man nicht hat, ist der „Status quo“. Es gibt immer Verbesserungsmöglichkeiten. Alle Athletinnen und Athleten des WLV sind herzlich dazu eingeladen, ihre Wünsche und Anregungen an mich heranzutragen, damit schnellstmöglich eine Lösung gefunden werden kann.

Ich wünsche allen Athleten eine erfolgreiche Freiluftsaison und bis zum Start der Wettkämpfe eine reibungslose und verletzungsfreie Vorbereitung.



*Athletenvertreter Max Kottmann ist selbst noch als erfolgreicher Weitspringer aktiv.  
(Foto: TSV Gammertingen)*

## Bericht der Frauenwartin – Ursula Jetter-Vogt

---

Rückblick auf vier Jahre Leichtathletik - das heißt aus Sicht der Frauenwartin und des Frauenausschusses vor allem, dass vier Mal die WLV-Frau des Jahres gewählt, vier Mal ein WLV-Treff durchgeführt und vier Mal das Frauenseminar veranstaltet wurde.

Vier Mal wurde die Wahl der WLV-Frau des Jahres ausgeschrieben. Und jedes Mal gingen viele Vorschläge von Kreisen, Vereinen und Privatpersonen ein. Jedes Jahr wurde allen an der Wahl Beteiligten erneut bewusst, wie viele engagierte Frauen sich tagtäglich für die Leichtathletik einbringen. Gesucht wurde jeweils die Frau, die sich seit Jahren für die Leichtathletik engagiert und mit ihrer Art und Weise für ihr Umfeld einzigartig ist und auf deren Person nur schwer verzichtet werden könnte. Es war nie einfach aus diesen vielen Vorschlägen von ehrenamtlichen Frauen die jeweilige Frau des Jahres auszuwählen. Zur WLV-Frau wurden 2014 Waltraud Rosenfelder (Kr. Ravensburg), 2015 Brigitte Hanses (SSV Ulm), 2016 Barbara Erath (VfL Sindelfingen) und 2017 Anja Tognotti (Kreis Ludwigsburg) gewählt. Auch für dieses Jahr sind wieder viele Vorschläge eingegangen. Wer 2018 zur WLV-Frau gewählt wird, werden Sie beim Verbandstag erfahren.



*Anja Tognotti (Vaihingen/Enz) wird zur WLV-Frau des Jahres 2017 gekürt.*

Vier Mal fand der WLV-Treff statt. Dieses traditionelle Treffen (es wird bereits seit 1993 durchgeführt) dient der Kontaktpflege aller Ehrenamtlichen. Aktive und ehemalige Kreis- und Bezirksvorsitzende, Mitglieder von Verbandsausschüssen und Präsidiumsmitglieder treffen sich anlässlich von Meisterschaften. Sie erfahren Neues vom Verband, tauschen Erinnerungen aus und besuchen anschließend die jeweilige Meisterschaft. Die Treffen fanden 2014 im Rahmen der Deutschen Meisterschaften in Ulm, 2015 in Balingen bei den Baden-Württ. Juniorenmeisterschaften, 2016 in Stuttgart zu den Baden-Württ. Meisterschaften und 2017 anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften in Ulm statt. Mit den Jahren hat dieses Treffen „gewonnen“, da auch viele aktive Ehrenamtliche diese Zeit zum gemeinsamen Einstimmen auf Meisterschaften nutzen.

Vier Mal fand auch das Frauenseminar statt. Das Seminar hat sich zu einer kleinen, aber feinen Veranstaltung entwickelt, die besonders mit dem familiären Rahmen punktet. Begrenzt auf maximal 35 Teilnehmerinnen entsteht immer ein Gruppengefühl. Referentinnen und Referenten, die fachlich äußerst kompetent sind und ihre Themen engagiert und mit Freude vermitteln, sind ein weiterer Bestandteil dieses beliebten Seminars. Frauenwartin und Frauenausschuss haben hier auch immer versucht, den Teilnehmerinnen das Gefühl zu geben, speziell für sie da zu sein. Wir hoffen, dass das auch - fast - immer gelungen ist. Um den Übungsleiterinnen neue Anregungen mitzugeben und sie weiterzubilden wurden viele fachspezifische Referate angeboten. Nicht nur Übungsleiterinnen sondern alle ehrenamtlichen Frauen sollen vom Frauenseminar profitieren. Alle Teilnehmerinnen sollen viele weitere Themen kennenlernen, um gut vorbereitet und selbstbewusst ihre Ehrenämter und ihr Leben zu gestalten. Hierfür wurden - in den Berichtsjahren viele verschiedene Themen angeboten. 2014 bis 2017 fanden die Seminare 19 bis 22 statt. Insgesamt über 250 Frauen interessierten sich für folgende Themen: „Faszientraining“, „Verbindende Technischelemente der leichtathletischen Würfe“, „Ernährungsempfehlung - was braucht ein Sportler“, „Prophylaxe von Verletzungen begleitet von Übungen“, „Mehrfachsprünge als Basiselement“,

„Gleichgewicht, Körperwahrnehmung und Propriozeption“, „Hürden - Einführung und Techniken“, „Starke Frauen – Starke Stimmen- kompetentes Auftreten“ und „Sprint, Start und Staffel“ lauteten die Themen dieser Seminare. Landestrainer, Sprachtrainer, Physiotherapeuten, Ärzte, wissenschaftliche Mitarbeiter - auf Landes- und Bundesebene waren die Referenten und Referentinnen.

WLV-Frauenwartin und WLV-Frauenausschuss - die Zeit für diese Funktionen ist vorbei. Vielleicht nicht mehr zeitgemäß. Keine richtigen und wichtigen Aufgaben. Oder andere, die diese Aufgaben gerne „schlucken“. Klar, so kann man durchaus argumentieren, aber es gab auch Vieles was durch dieses Amt und diesen Ausschuss erst möglich war. Und nur von der



*Das WLV Frauenseminar ist immer gut besucht gewesen.*

„Frauseite“ entwickelt, ein- und ausgeführt wurde. So war der Frauenausschuss auch schon immer ein „Einstieg“ in weiteres ehrenamtliches Engagement auf WLV- (und manchmal auch auf DLV-) Ebene. So gab es u. a. im Laufe der Jahre eine Jugendwettkampfwartin, eine DLV-Ärztin, Trainerin auf DLV-Ebene und eine Mitarbeiterin im Kamprichterlehrstab. Dies sind nur einige Beispiele, wie Frauen mehr und weitere Aufgaben übernommen haben. Wichtig war hier schon immer eine gute Vernetzung untereinander. Die Frauen haben sich beraten und unterstützt. Wichtig war Frauenwartin und Frauenausschuss der WLV-Treff als Kontaktpflege und Geste an ehemalige und aktive Ehren-

amtliche, dass sie und ihre Arbeit vom Verband wahrgenommen und geschätzt werden. Mit der Ehrung „WLV-Frau“ kam der Aspekt hinzu, Frauen in den Mittelpunkt des Verbandes zu rücken. Und mit dem Frauenseminar wurde auf die speziellen Bedürfnisse und Themen für Frauen eingegangen.

Was nun bleibt? Die Hoffnung, dass die Frauen-Projekte weitergeführt werden. In der Politik gewinnt in Deutschland die Genderfrage eine immer größere Gewichtung. Und für einen Verband, in dem die weiblichen Mitgliederzahlen steigen und voraussichtlich die männlichen eines Tages übertreffen werden, wäre es angebracht, die Verbandsstrukturen dahingehend anzupassen.

Für das mir jahrelang entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich an dieser Stelle ganz herzlich.

## Bericht des Vorsitzenden Breitensport – Dieter Schneider

---

Liebe Sportfreunde,

wir blicken auf vier bewegte Jahre des Breitensports seit dem letzten WLW-Verbandstag 2014 zurück.

*Wer sich bewegt, sammelt ein; wer stillsteht, verrocknet.  
(Weisheit aus Italien).*

In diesem Bewusstsein haben die im Breitensport Engagierten vor Ort, auf Kreis-, Regio- und Verbandsebene gehandelt. Viele Ideen und Aktivitäten zeugen landauf, landab davon. In den Keimzellen der Vereine und TREFFs entsteht das, was wir mit der Breitensportbewegung meinen: Menschen zum Mitmachen in der Gemeinschaft Gleichgesinnter gewinnen. Menschen, die eine individuell ganz unterschiedliche Motivation, ganz unterschiedliche Ambitionen, Ziele, Bedürfnisse und Erwartungen haben. Wer als Verein „einsammeln“ will, muss für dieses große Spektrum offen sein. Mit unseren Breitensportangeboten liegen wir im Trend der Gesundheits- und Fitnessbewegung - und zugleich in der Konkurrenz zu anderen kommerziellen Anbietern. Wir müssen unsere Qualität und unsere Vorteile in den Vereinen und TREFFs noch bedarfsgerechter gestalten und anbieten.

Bei den WLW Breitensportkongressen haben wir dazu viel Interessantes und für die Praxis Wertvolles erfahren. Beispielhaft sei auf den Kongress 2015 in Tübingen hingewiesen. Im Hauptvortrag zum Thema, „Welcher Sport für wen?“, hat Professor Dr. Gordon Sudek aus seinen Forschungen „motivbasierte Sporttypen“ herausgearbeitet und für die Vereine und TREFFs entscheidende Schlussfolgerungen deutlich gemacht: Nämlich ihre Sportangebote auf die individuellen Motive und Ziele potentiell Interessierter auszurichten und maßzuschneidern. Man müsse sich darüber klar werden, welche Motive durch das Sportangebot angesprochen werden sollen, wie durch Inszenierung der Sportangebote weitere Motive angesprochen werden, oder wie maßgeschneiderte Sportangebote entwickelt und inszeniert werden können. Nach dieser Präsentation gehören Einheits-Sportangebote für Alle der Vergangenheit an. Interessant, attraktiv und erfolgversprechend sind Angebote, die differenziert die unterschiedlichen Motive aufgreifen und diese in der Darstellung und Durchführung berücksichtigen. Motive und Angebote sollten passgenau zueinander sein.

Tradition und Innovation, beides gehört zusammen, beides sind fundamentale Voraussetzungen für erfolgreiche Arbeit (nicht nur) im Breitensport. Oder um es mit anderen Worten zu sagen: „wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit.“ Wir haben es uns zu Herzen genommen.

Mit einem offenen Workshop „Die Zukunft des Breitensports im WLW“ haben wir im Mai 2014 begonnen, diese Fragen aufzuarbeiten. Neben den Mitgliedern des Breitensportausschusses waren Vertreter der Praxis vor Ort und der Kreise eingebunden. An Ideen für zukunftsorientierte Konzepte mangelte es nicht, alleine, wer soll es umsetzen? Als vorrangige Handlungsfelder wurden identifiziert:

- Gewinnung von (ehrenamtlichen) Mitarbeitern / Kooperationen / Netzwerke - Professionalisierung /Qualitätssicherung
- flexiblere Lizenzausbildung, bzw. Weiterbildung
- neue Zielgruppen ansprechen (jüngere/ältere Menschen) / attraktive Angebote entwickeln - PR – Innere Kommunikation verbessern, CI entwickeln
- Kinder-Leichtathletik stärken.

Das zentrale Thema, Ehrenamt stärken, war dann auch Gegenstand eines der zwei Blockworkshops beim WLW-Führungsseminar im November 2014 in Wangen i. A. Zugegeben, trotz vielfälti-

ger Ansätze, den Königsweg hat niemand gefunden. Letzten Endes kommt es darauf an, vor Ort Interessierte zu finden, bei diesen Begeisterung zu wecken, eine wahrhaftige Anerkennungskultur zu pflegen und ihnen die (Mit-) Arbeit nicht durch bürokratische Hemmnisse zu erschweren. Das zweite Thema, wie wird der WLV vor Ort wahrgenommen, Öffentlichkeitsarbeit und CI wurde im Präsidium aufgegriffen. Die neuen zeitgemäßen Auftritte im Internet und die Nutzung von sozialen Medien zeugen von der Umsetzung.

Aus dem Workshop des Breitensportausschusses heraus konnte mit den Verantwortlichen der Lehre ein Konzept für eine Modularisierung der Ausbildung zum Trainer C Breitensport entwickelt und umgesetzt werden. Ziel ist es, die für die Ausbildung notwendigen Urlaubstage oder Abwesenheitszeiten von der Familie (Stichwort: Kinderbetreuung) für die Teilnehmer zu reduzieren und einen Wochenlehrgang durch zwei Wochenendmodule zu ersetzen. Das scheint gut anzukommen, die Teilnehmerzahlen sind gestiegen.

Im Folge-Workshop: **Die Zukunft des Breitensports im WLV** im April 2017 konnten Bilanz gezogen und konkrete weitere Handlungsfelder erarbeitet werden. Als vorrangig hat der Breitensportausschuss herausgestellt:

- Erarbeitung eines klaren PR-/Marketing-Konzepts des WLV. Bildung von Netzwerken, Kooperationspartner stärker einbinden (Initiierung über das WLV-Präsidium).
- Ausschreibung eines Innovationspreises für neue attraktive Projekte im leichtathletischen Breitensport (WLV-Breitensportausschuss).
- Analyse der Bedürfnisse der Vereine/TREFFs, Erstellung/Vermittlung von Info-, bzw. Werbematerial (WLV-Breitensportausschuss).
- Ideensammlung „cooler“ zeitgemäßer Breitensportangebote; insbesondere für Jugendliche/junge Erwachsene und neue Zielgruppen. Kooperation mit Schulen und Bildungseinrichtungen (WLV-Breitensportausschuss).



*Wir sind dran - Die Ausschreibung des Innovationspreises läuft aktuell im 1. Quartal 2018. Und alle sind gespannt, welche Projekte, Konzepte, Vorhaben von der Basis für den Preis eingereicht werden. Für den Innovationspreis stehen im Haushalt des WLV 4.000,- Euro zur Verfügung.*

Innovativ sind wir auch die Frage angegangen, wie wir mit den ständig zurückgehenden Teilnehmerzahlen der Volkslaufmannschaftsmeisterschaft umgehen sollen. Nach zuletzt im Jahr 2015 nur noch 34 Mannschaften, haben wir diesem Wettbewerb eine Auszeit gegeben und zugleich - wiederum mit Vertretern der Basis, Laufveranstaltern, Mannschaftsführern - die Situation analysiert und Ideen entwickelt. Im Zentrum standen Fragen der Flexibilität, Wertschätzung, Qualität, letztlich der Attraktivität der Laufserie. Heraus kam die Auflage des **WLV Team-Lauf-Cups** im Jahr 2017. Das Premierenjahr 2017 war mit 61 Mannschaften erfolgreich. Nach der durchweg positiven Resonanz durfte ein weiterer Aufschwung erwartet werden. Leider blieb der im Jahr 2018 aus. Es ist derzeit offen, ob und wie es mit diesem Cup weitergeht. Nicht alle Raketen erreichen den Himmel.

Die Aus- und Fortbildungsangebote für den Breitensportlichen Bereich decken auf hohem Niveau weiterhin eine breit gefächerte Themenpalette ab. Der traditionelle Breitensportkongress wurde in die zeitgemäße Kongressreihe des WLV als „**WLV Kongress Bewegung & Gesundheit**“ eingereiht. Trotz hochkarätigen theoretischen und ausgeprägt praktischen Angeboten sind die Teilnehmerzahlen in den letzten Jahren zurückgegangen und stagnieren bei ca. 100. Die Qualität dieses Kongresses hat mehr verdient! Wir arbeiten daran.

Neu seit 2016 bietet der WLV als spezielle Frühjahrsveranstaltung den **WLV Laufkongress** an. Auch er besticht durch eine hohe Qualität, verzeichnet bislang rund 100 Teilnehmer und wird sich entwickeln.

Eine heftige Diskussion hat die bundeseinheitliche Einführung der **Genehmigungsgebühr für stadionferne Laufveranstaltungen** zum 1. Januar 2016 ausgelöst. Die mangelnde Transparenz und Kommunikation gegenüber der breiten Läufer-schar und den Tausenden ehrenamtlichen Laufveranstaltern in Deutschland im Vorfeld war kein Ruhmesblatt für unseren Bundesverband. Fehler wurden gemacht und insoweit eingeräumt. Populistische Stimmungsmache einiger weniger Laufveranstalter mit Schlagworten wie „Laufmaut“, Finanzierung von „Lustreisen der Funktionäre“ war aber noch viel weniger sachdienlich und schadet der Leichtathletik. Mehr miteinander „schwätza“, als öffentlich übereinander herziehen, wäre angesagt gewesen. Der WLV hat in der Hochzeit der überschwappenden Diskussion alle Laufveranstalter in Württemberg zu einem offenen Meinungs-austausch eingeladen, um genau dies zu tun: Miteinander, statt übereinander zu reden. Der Diskussionsbedarf der Laufveranstalter hielt sich dann aber sehr in Grenzen. Und das durchaus Überraschende: Nahezu alle, die sich gegenüber dem WLV zu Wort gemeldet hatten, sprachen sich aus Solidarität des Breitensports für den Spitzensport und aus Solidarität der Laufszenen für die gesamte Leichtathletik für die Finisher-Abgabe aus. Das war im Gegensatz zu der von Wenigen angeheizten öffentlichen Diskussion wohl-tuend sachlich. Respekt vor dieser Haltung verbunden mit dem Blick über den Tellerrand hinaus. Für die Laufveranstalter im WLV hat sich im Übrigen fast nichts geändert. Für alle Finisher über 16 Jahren wird eine Gebühr von 0,50 € an den Verband entrichtet.

Die Teilnehmer an unseren Laufveranstaltungen hat dies offensichtlich nicht beeinflusst. Bei jährlich mehr als 320 Veranstaltungen liegen die Finisherzahlen konstant bei über 210.000. Für das Jahr 2017 verzeichnet die Statistik gar eine Rekordzahl von knapp 219.000 Finishern. Dass es bei den einzelnen Veranstaltungen Auf- und



Start zum DEE-AOK Firmenlauf Stuttgart unter dem Fernsehturm.

Abwärtsbewegungen gibt, liegt in der Natur der Sache. Auch das WLV-Flaggschiff, der Stuttgart-Lauf, bleibt davon nicht verschont. Mit der Jubiläumsveranstaltung zum 25-jährigen Bestehen des Stuttgart-Laufs 2018 wollen wir versuchen, den Trend sinkender Teilnehmerzahlen wieder umzukehren. Die Firmenlaufserie der Baden-Württembergischen Leichtathletik-Verbände erfreut sich dagegen steigender Beliebtheit. Sechs Veranstaltungen mit ca. 10.000 Finishern im Jahr 2014, stehen im Jahr 2017 neun Veranstaltungen mit ca. 14.000 Finishern gegenüber.

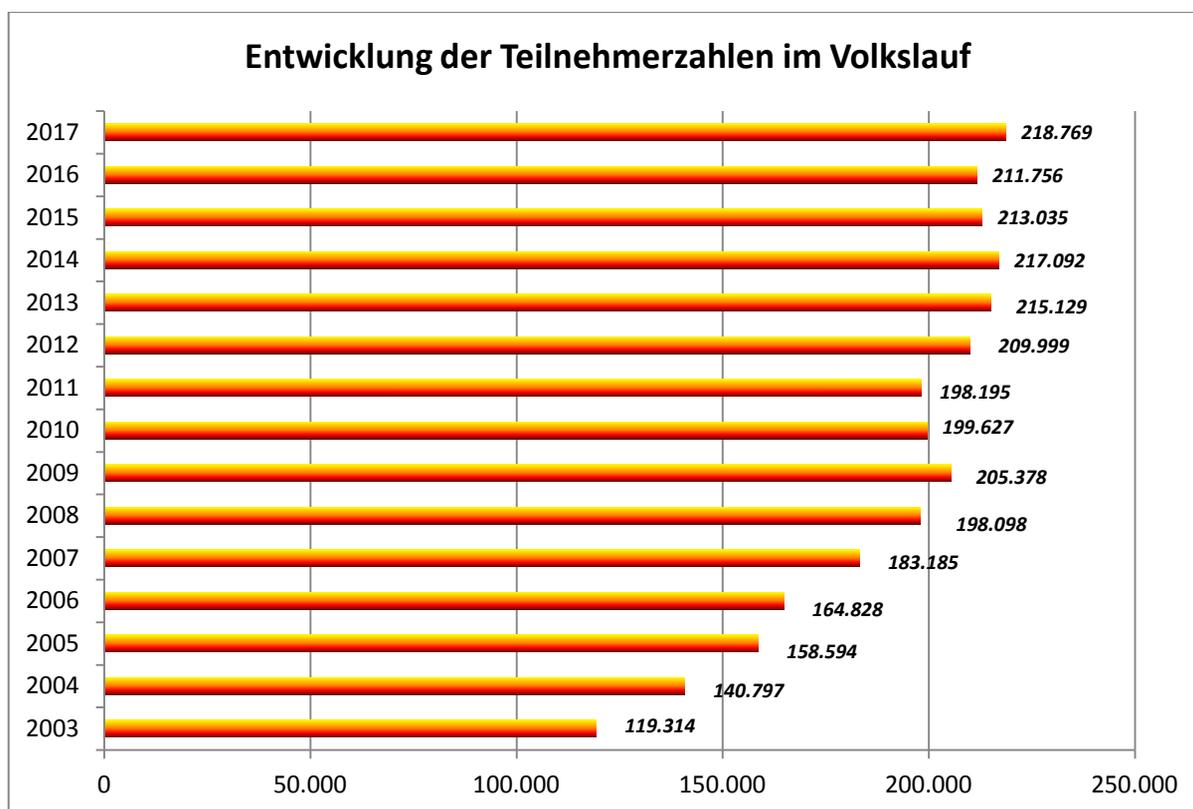


Abb.: „Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Volkslauf“

Mit dieser insgesamt positiven Entwicklung ist der Breitensport weiterhin eine tragende Säule der Verbandsarbeit im WLV. Die Breitensportler sind die stärkste Mitgliedergruppe im WLV. Sie unterstützen durch ihre Teilnahme an den vielen Veranstaltungen und Angeboten die Arbeit des WLV im besonderen Maße.

Mein besonderer Dank gilt all denen, die sich in den vergangenen Jahren für den Breitensport eingesetzt haben. Dies gilt insbesondere für die Organisatoren und Helfer bei den vielen Laufveranstaltungen, aber auch für alle ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen und TREFFs.

Mein Dank gilt aber auch den Sponsoren und Partnern des WLV, insbesondere der AOK, die im Bereich des Breitensports eine verlässliche Stütze unserer Arbeit ist. Ebenso danke ich den Mitgliedern des Breitensportausschusses für die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Gemeinsam mit allen Beteiligten aus den Kreisen und Vereinen wollen wir in den kommenden Jahren den Breitensport weiter voranbringen und mit neuen Ideen und Konzepten weiter frischen Wind in die Szene bringen. Schauen wir mit Zuversicht in die nächsten Jahre. Bieten wir mit Tradition und Innovation zugleich Sport für alle, für Gesundheit, Zufriedenheit, Mobilität ...

*Wer sich bewegt, sammelt ein; ....*

## Bericht des Rechtswarts – Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel

---

Wie schon in den vergangenen Jahren gab es glücklicherweise auch in den letzten vier Jahren keine nennenswerten Streitigkeiten zwischen Athleten, Vereinen und Verband.

Um sich für die Zukunft optimal aufzustellen, hatte das Präsidium unseres Verbandes vor mehr als zwei Jahren eine Diskussion zur Anpassung unserer Verbandsstrukturen angestoßen. Zur Vorbereitung dieser Satzungs- und Strukturänderungen wurde eigens eine Kommission ins Leben gerufen, in der die potentiellen Ansätze in verschiedener Hinsicht lebhaft diskutiert wurden. Ergebnis dieser Diskussionen ist nun eine gänzlich neue Struktur auf der Verbandsführungsebene mit deutlich kleinerem Verbandspräsidium, welches sich zukünftig Vorstand nennt. Unterstützt wird der Vorstand in seiner Arbeit durch die überwiegend bereits bestehenden, aber auch weitere neue Fachausschüsse mit hoher fachspezifischer Kompetenz. Überwachungsorgan des Vorstands ist nun nicht mehr der Verbandsrat, sondern der neu geschaffene Aufsichtsrat, der sich aus Vertretern der Kreise, den Vertretern von Jugend und Athleten sowie externen Fachexperten zusammensetzt. Der Verbandstag, der auch zukünftig regelmäßig alle vier Jahre stattfinden wird, bleibt in der bisherigen Form erhalten.

Das nun von Verbandsrat und Präsidium gemeinsam dem Verbandstag zur Abstimmung vorgelegte Satzungsmodell hat bereits vor seiner Verabschiedung in anderen Bundes- und Landessportverbänden ein breites Echo hinterlassen und wird als überaus fortschrittlich angesehen.

Die Zukunft der nächsten Jahre wird zeigen, ob es auch auf Ebene der Verbandsbasis zu Strukturänderungen kommen wird. Diskutiert wird insoweit zur Bündelung der Kräfte, die Kreise in ihrer bisherigen Form aufzulösen und das Verbandsgebiet in Regionen zusammen zu fassen. Dieser Schritt wird unumgänglich sein, sollte es uns nicht gelingen, das rückläufige Engagement im Ehrenamt zu stoppen. Dass sich immer weniger Menschen finden, die ehrenamtlich im Sport mitwirken, ist kein spezifisches Problem der Leichtathletik, sondern ein sportartübergreifendes Problem des gesamten Sportsystems in Deutschland.



*Strukturänderungen auf Ebene der Verbandsbasis müssen in den kommenden Jahren breit diskutiert werden.*

# Wahlen

---

## VORSTAND

Amt	Kandidat
Präsident	Jürgen Scholz (Sersheim)
Vorstand Finanzen	Dr. Joachim Beckmann (Leinfelden-Echterdingen)
Vorstand Wettkampf- und Leistungssport	Hans Krieg (Großbettlingen)
Vorstand Bildung und Sport	Dieter Schneider (Mössingen)

## AUFSICHTSRAT

Amt	Kandidat
Vier Vertreter der Kreise	Tilman Bertsch (Kreis Stuttgart)
	Barbara Erath (Kreis Böblingen)
	Ursula Jetter-Vogt (Kreis Tübingen))
	Uwe Koblizek (Kreis Ostalb)
	Christoph Koch (Kreis Tuttlingen)
	Rose Löhler (Kreis Tübingen)
	Ulrich Metzger (Kreis Reutlingen)
	Martin Moll (Kreis Esslingen)
	Anja Tognotti (Kreis Ludwigsburg)
Ulrich Zimmermann (Kreis Rems-Murr)	
Fachexperte Recht	Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel (Bietigheim-Bissingen)
Fachexperte Finanzen / BWL	Ralf Trettner (Pleidelsheim)
Fachexperte Marketing / PR	Kein Bewerber
<i>Bestätigung durch den Verbandstag:</i>	
Vertreter der Jugend	Oliver Krebs (Stuttgart)
Athletenvertreter	Max Kottmann (Stuttgart)

# Wahlen

---

## RECHTSAUSSCHUSS

Amt	Kandidat
Vorsitzender	Dr. Wolfgang Kreißig (Stuttgart)
Beisitzer	

## KASSENPRÜFER

Amt	Kandidat
Ordentlicher Kassenprüfer	Rolf Bauer (Ostfildern)
Ordentlicher Kassenprüfer	Helmut Wolf (Magstadt)
1. Stellv. Kassenprüfer	Ulrich Krieger (Neuhausen)
2. Stellv. Kassenprüfer	

# Anträge

---

**Antrag Nr.:** 1

**Betreff:** WLV-Satzung

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Satzung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Mit der Neufassung der Satzung werden die Strukturen des WLV den zukünftigen Anforderungen an ein modernes Verbandsmanagement angepasst. Die operative Führung des Verbandes wird in einem fünfköpfigen Vorstand gebündelt, der schnell und ohne große Reibungsverluste unmittelbar auf alle Anforderungen reagieren kann. Als Kontrollgremium wird ein neunköpfiger Aufsichtsrat installiert. Für die Kreise und damit für die Basis des Verbandes bietet sich über die vier Vertreter der Kreise im Aufsichtsrat die Möglichkeit, unmittelbar auf die Verbandspolitik Einfluss zu nehmen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, über drei Fachexperten auf externen Sachverstand zurückzugreifen. Oberstes Verbandsgremium bleibt unverändert der alle vier Jahre tagende Verbandstag. Die fachliche Arbeit leisten wie bislang auch die entsprechenden in der Satzung verankerten Fachausschüsse.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Gliederung	Gliederung
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes	§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes
§ 2 Aufgaben des Verbandes	§ 2 Aufgaben des Verbandes
§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Ordnungen	§ 5 Ordnungen
§ 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung	§ 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung
§ 7 Organe des Verbandes	§ 7 Organe des Verbandes
§ 8 Der Verbandstag	§ 8 Der Verbandstag
§ 9 Der Vorstand	§ 9 Das Verbandspräsidium
§ 10 Der Aufsichtsrat	§ 10 Verbandsrat
§ 11 Rechtsausschuss	§ 11 Rechtsausschuss
§ 12 Fachausschüsse	§ 12 Verbandsausschüsse
§ 13 Kassenprüfer	§ 13 Der Präsident
§ 14 Kreise	§ 14 Kassenprüfer
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 15 Kreise
§ 16 Auflösung des Verbandes	§ 16 Ehrenamtliche Tätigkeit
§ 17 Das Geschäftsjahr	§ 17 Auflösung des Verbandes
§ 18 Bestandteile der Satzung	§ 18 Das Geschäftsjahr
§ 19 Haftung	§ 19 Bestandteile der Satzung
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Datenschutz
	§ 21 Haftung
	§ 22 Inkrafttreten
<b>§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes</b>	<b>§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes</b>
1. Der Württembergische Leichtathletik-Verband e.V. (WLV) ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zusammengeschlossenen und Leichtathletik treibenden Vereine. Die Württembergische Leichtathletik-Jugend ist die sich selbst verwaltende Jugendorganisation des WLV.	1. Der Württembergische Leichtathletikverband e.V. (WLV) ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund (WLSB) zusammengeschlossenen und Leichtathletik treibenden Vereine. Die Württembergische Leichtathletik-Jugend ist die sich selbst verwaltende Jugendorganisation des WLV.
2. Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Leistungs-, Wettkampf-, Freizeit- und Gesundheitssports.	2. Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports sowie des Breitensports.
3. Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (AO). Mittel des WLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den WLV aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	3. Der WLV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung (AO). Mittel des WLV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Zuwendungen an den WLV aus zweckgebundenen Mitteln nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der WLV ist politisch und weltanschaulich neutral und bekennt sich zu den Zielen und Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.	4. Der WLV ist politisch und weltanschaulich neutral.
5. Der WLV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.	5. Der WLV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
6. Der WLV ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) und anerkennt dessen Satzung.	6. Der WLV ist Mitglied des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV).
7. Der WLV ist Mitglied des WLSB und anerkennt dessen Satzung.	7. Der WLV ist Mitglied des WLSB und anerkennt dessen Satzung.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Leichtathletik insbesondere durch seine Mitgliedsvereine in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV und der International Association of Athletics Federations (IAAF) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört auch, das Doping und den Medikamentenmissbrauch zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) und dem DLV präventive und repressive Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres hierzu regelt die Anti-Doping Ordnung des WLV.
2. Die Förderung, Schulung und Betreuung der leistungsorientierten Talente und die Entwicklung entsprechender trainingspädagogischer Konzepte verschiedener Zielgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Nachwuchsarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter; Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik.
4. Entwicklung, Förderung, Koordination und Durchführung von zeitgemäßen, freizeitsportlich sowie gesundheitssportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a.
5. Anbieten eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten vom Kindes- bis zum Seniorenalter.
6. Abschluss, Durchführung und Förderung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen.
7. Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung nach Maßgabe der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) und der Internationalen Wettkampfregelein (IWR).
8. Die Führung der württembergischen Bestenlisten, Anerkennung von Verbandsbestleistungen, die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
9. Die Entscheidung in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Badischen Leichtathletik-Verband, zur Förderung der Leichtathletik.
11. Modellmaßnahmen auf dem Gebiet des Freizeit- und Gesundheitssports zu entwickeln und sie ggf. mit Unterstützung anderer Partner durchzuführen.
12. Der WLV ist ferner berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in Nummern 2.1 bis 2.11 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Er kann sich an anderen gemeinnützigen oder nichtgemeinnützigen Organisationen und Gesellschaften beteiligen, diese gründen oder Zweigniederlassungen errichten.

### § 2 Aufgaben des Verbandes

Der WLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Leichtathletik durch seine Mitgliedsvereine in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen des DLV und der International Association of Athletic Federations (IAAF) zu fördern und zu verbreiten. Hierzu gehört auch das Doping zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) und dem DLV präventive und repressive Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres hierzu regelt die Anti-Doping Ordnung des WLV.
2. Die Förderung, Schulung und Betreuung der leistungsorientierten Talente und die Entwicklung entsprechender trainingspädagogischer Konzepte verschiedener Zielgruppen. Die Ziele und Aufgaben der Nachwuchsarbeit sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Aus- und Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter; Weiterentwicklung der Lehre der Leichtathletik.
4. Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen, Breitensportlich sowie gesundheitssportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a.
5. Anbieten eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten vom Kinder- bis zum Seniorenalter.
6. Abschluss, Durchführung und Förderung von Vergleichskämpfen, einschließlich internationaler Veranstaltungen.
7. Die Festlegung der Termine und Orte für die Verbandsveranstaltungen sowie deren Durchführung.
8. Die Führung der württembergischen Besten- und Ranglisten, Anerkennung von Verbandsbestleistungen, die Überprüfung der Rekordprotokolle und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen.
9. Die Entscheidung in Streitfällen gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.
10. Die Zusammenarbeit mit anderen Leichtathletik-Landesverbänden, insbesondere mit dem Badischen Leichtathletik-Verband, zur Förderung der Leichtathletik.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WLV erwirbt ein Leichtathletik treibender Verein zugleich mit seinem Eintritt in den WLSB. Voraussetzung der Zulassung zum Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung des WLSB. Im Jahr des Eintritts oder nach einer früheren Einstellung des Leichtathletikbetriebs genügt jedoch die schriftliche Meldung an den WLV über die Ausübung bzw. Wiederaufnahme der leichtathletischen Sportart im Mitgliedsverein. Der schriftlichen Meldung an den WLV ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Vereinssatzung beizufügen.
2. Vereine, die bereits dem WLSB angehören und keine Leichtathletik betreiben, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme dieser Sportart. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb richtet sich nach Ziffer 1. Im Jahr der Aufnahme genügt die Mitteilung an den WLV über die Aufnahme des Leichtathletikbetriebs.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der Auflösung des WLV,
  - b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLV,
  - c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLSB.Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorstand erklärt werden.  
Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus wichtigem Grund aus dem WLV außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung kann nur der Verbandstag vornehmen.
4. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:
  - a) durch Ausschluss aus dem WLV auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  - b) wenn der Mitgliedsverein bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des WLSB keine Leichtathleten mehr gemeldet hat.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der WLV verlangt keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Aufsichtsrats Abgaben und Gebühren zu erheben.
2. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben insbesondere diese Satzung sowie die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Lehrordnung des DLV sowie den Anti-Doping Code des DLV, den Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.  
Die Vereine und ihre Mitglieder sind nur unter Beachtung dieser Leichtathletikbestimmungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von Organisationen des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen und selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung des Verbandes bzw. dessen Unterorganisationen durchzuführen.

### § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im WLV erwirbt ein leichtathletiktreibender Verein zugleich mit seinem Eintritt in den WLSB. Voraussetzung der Zulassung zum Wettkampfbetrieb ist grundsätzlich die Meldung von Leichtathleten bei der jährlichen Bestandserhebung des WLSB. Im Jahr des Eintritts oder nach einer früheren Einstellung des Leichtathletikbetriebes genügt jedoch die schriftliche Meldung an den WLV über die Ausübung bzw. Wiederaufnahme der leichtathletischen Sportart im Mitgliedsverein. Der schriftlichen Meldung an den WLV ist eine Ausfertigung der jeweils gültigen Vereinssatzung beizufügen.
2. Vereine, die bereits dem WLSB angehören und keine Leichtathletik betreiben, erwerben die Mitgliedschaft mit der Aufnahme dieser Sportart. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb richtet sich nach Ziffer 1. Im Jahr der Aufnahme genügt die Mitteilung an den WLV über die Aufnahme des Leichtathletikbetriebs.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) mit der Auflösung des WLV,
  - b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLV,
  - c) durch Ausschluss oder Austritt aus dem WLSB.Der Austritt kann nur mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Verbandspräsidium erklärt werden.  
Den Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus wichtigem Grund aus dem WLV außerhalb der Rechts- und Verfahrensordnung kann nur der Verbandstag vornehmen.
4. Die Zulassung zum Wettkampfbetrieb erlischt:
  - a) durch Ausschluss aus dem WLV auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV,
  - b) wenn der Mitgliedsverein bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des WLSB keine Leichtathleten mehr gemeldet hat.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der WLV verlangt keinen Mitgliedsbeitrag. Er ist aber berechtigt, durch Beschluss des Verbandstages Abgaben und Gebühren zu erheben.
2. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ihre eigenen Satzungen so zu fassen, dass sie dieser Satzung und deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen. Sie haben diese Satzung sowie die DLV-Satzung, die Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), die Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), die Jugendordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung, die Lehrordnung des DLV sowie den Anti-Doping Code des DLV, dem Anti-Doping Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und den World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) in der jeweils gültigen Fassung zum Inhalt ihres eigenen Satzungswerkes zu machen.  
Die Vereine und ihre Mitglieder sind nur unter Beachtung dieser Leichtathletikbestimmungen berechtigt, an den Veranstaltungen des Verbandes sowie an solchen, die von Organisationen des DLV durchgeführt werden, teilzunehmen und selbst leichtathletische Veranstaltungen nach Einholung der Genehmigung des Verbandes bzw. dessen Unterorganisationen durchzuführen.
3. Die Mitgliedsvereine können sich unter Beachtung der Vorschriften der DLO zu Leichtathletikgemeinschaften (LGen) zusammenschließen.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 5 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Verbandstag erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung, Bestandteil dieser Satzung. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

### § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping Ordnung

### § 7 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Der Verbandstag.
  - b. Der Vorstand.
  - c. Der Aufsichtsrat.
  - d. Der Rechtsausschuss.
  - e. Die Fachausschüsse.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
3. Kein Mitglied eines Organs kann mehr als einem der in Abs. 1, **ab.** bis d. bezeichneten Organe angehören, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich zulässt. Mit der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.
5. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1, a. bis d. genannten Organe sind vertraulich, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

### § 5 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Verbandstag erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung, Bestandteil dieser Satzung. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

### § 6 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung, regelt die Anti-Doping Ordnung.

### § 7 Organe des Verbandes

- Die Organe des Verbandes sind:
1. Der Verbandstag.
  2. Das Präsidium.
  3. Der Verbandsrat.
  4. Der Rechtsausschuss.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 8 Der Verbandstag

#### 1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Kreise zusammen.

#### 2. Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und ihrer Bestandteile vor. Er berät und genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die grundsätzlichen Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, des Vorstands und der Fachausschüsse ändern oder aufheben.

Der Verbandstag entlastet den Vorstand und den Aufsichtsrat.

#### 3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder in elektronischer Form) an alle Kreise zu erfolgen.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle des WLV eingebracht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

#### 4. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des WLV es erfordert, kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen,

- a) wenn zwei Drittel der Kreise oder
- b) ein Drittel der Mitgliedsvereine des WLV

die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf den außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen muss.

#### 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die Delegierten der Kreise stimmberechtigt.

Die jedem Kreis zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl entsprechend der letzten vorliegenden WLSB-Bestandserhebung. Für je angefangene 500 gemeldeter Leichtathleten steht den Kreisen eine Stimme zu. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

### § 8 Der Verbandstag

#### 1. Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandsrates und den entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise.

#### 2. Aufgaben

Der Verbandstag beschließt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes, führt die satzungsmäßigen Wahlen durch, setzt Abgaben und Gebühren fest und nimmt, falls erforderlich, Änderungen der Verbandssatzung und ihrer Bestandteile vor. Er berät und genehmigt den vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplan. Er hat das Recht und die Pflicht, überall dort einzugreifen, wo die grundsätzlichen Belange des Verbandes dies erfordern. Der Verbandstag kann Beschlüsse des Verbandsrates, des Präsidiums und der Verbandsausschüsse ändern oder aufheben.

#### 3. Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

Die Einberufung zum ordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Mitglieder des Verbandsrates sowie durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.

Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens drei Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle des WLV eingebracht werden. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht sind, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur dann beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn dies der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

#### 4. Außerordentlicher Verbandstag

Wenn das Interesse des WLV es erfordert, kann das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss ihn einberufen,

- a) wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsrates oder
- b) ein Drittel der Mitgliedsvereine des WLV

die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen oder wenn zwei Drittel der in einer Verbandsratssitzung Anwesenden dies beschließen.

Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag finden auf dem außerordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung und die Veröffentlichung im Verbandsorgan mindestens zwei Wochen vorher erfolgen müssen.

#### 5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Auf dem Verbandstag sind die Mitglieder des Verbandsrates und die entsprechend der Stimmenzahl gewählten Delegierten der Kreise stimmberechtigt.

Die jedem Kreis zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl. Für je angefangene 500 gemeldete Leichtathleten steht den Kreisen eine Stimme zu. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinen. Die Mitglieder des Verbandsrates haben je eine Stimme.

Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied, Kreisvorsitzender und Delegierter können nebeneinander ausgeübt werden.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### 6. Wahlen

- a. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Vertreters der Jugend und des Athletenvertreters. Der Vertreter der Jugend wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstages. Der Stellvertreter des Athletenvertreters wird tätig, wenn der Athletenvertreter im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.
- b. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers, welcher durch den Aufsichtsrat bestellt wird.
- c. Der Verbandstag wählt ferner für die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.
- d. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- e. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Rechtsausschusses oder ein Kassenprüfer aus, so kann der Aufsichtsrat einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Der Präsident kann nur aus wichtigem Grund und nur vom Verbandstag abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die übrigen nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Abberufung hauptamtlich tätiger Vorstandsmitglieder kann jederzeit, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidenten durch den Aufsichtsrat erfolgen.

Wählbar ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, welches im WLV keine hauptamtliche Stellung innehat.

### 6. Beschlüsse

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen muss die Angabe der Änderung in der Tagesordnung enthalten sein. Ebenso bei Auflösung des Verbandes.

### 7. Weitere Vorschriften

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

### 6. Wahlen

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes und des Athletenvertreters. Der Jugendwart wird von der Versammlung der Kreisjugendwarte und der Beauftragten für Kinderleichtathletik gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstages. Der Stellvertreter des Athletenvertreters wird tätig, wenn der Athletenvertreter im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet. Der Verbandstag wählt ferner die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ohne die Stimmen der Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses und die Kassenprüfer bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig, die gleichzeitige Übernahme von mehreren Wahlämtern ist nicht möglich.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums, des Rechtsausschusses oder ein Kassenprüfer aus, so kann das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu einer Neuwahl beauftragen.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat.

### 7. Beschlüsse

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel, die Auflösung des Verbandes mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen muss die Angabe der Änderung in der Tagesordnung enthalten sein. Ebenso bei Auflösung des Verbandes.

### 8. Weitere Vorschriften

Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 9 Der Vorstand

#### 1. Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands sind:

- a) der Präsident,
- b) der Vorstand Bildung und Sport,
- c) der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport,
- d) der Vorstand Finanzen,
- e) der Geschäftsführer.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte als Stellvertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten.

Weitere Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht sind die Ehrenpräsidenten.

#### 2. Vorstand und Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Geschäftsführer.

Der Verband wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verband oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des Gesamtvorstands herbeizurufen.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

#### 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandsvorstands

Dem Vorstand sind alle Verbandsaufgaben zugewiesen, deren Erledigung nicht in dieser Satzung oder deren Nebenordnungen anderen Verbandsorganen zugewiesen ist. Er hat den Verband in eigener Verantwortung zum Wohl und der Förderung der Mitglieder zu leiten. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Vorstand ist insbesondere für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des WLV.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

### § 9 Das Verbandspräsidium

#### 1. Mitglieder des Verbandspräsidiums

Mitglieder des Verbandspräsidiums sind:

- a) der Präsident,
- b) die Ehrenpräsidenten,
- c) der Athletenvertreter,
- d) der Vorsitzende Breitensport,
- e) der Frauenwart,
- f) der Jugendwart,
- g) der Lehrwart,
- h) der Öffentlichkeits- und Pressewart,
- i) der Rechtswart,
- j) der Schatzmeister,
- k) der Sportwart,
- l) der Wettkampfwart,
- m) der Geschäftsführer.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte als Stellvertreter des Präsidenten einen Vizepräsidenten.

Weitere Mitglieder des Präsidiums ohne Stimmrecht sind der Stellvertreter des Geschäftsführers des WLV und der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik in Württemberg.

#### 2. Vorstand und Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Verband wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung ohne den Präsidenten nur bei dessen Verhinderung zulässig ist.

Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind nach Zustimmung durch den Verbandsrat ermächtigt, Unstimmigkeiten im Wortlaut der Satzung und der Ordnungen zu beseitigen sowie Änderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und zur Alleinvertretung befugt.

#### 3. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandspräsidiums

Das Präsidium übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus und nimmt die Steuerungsfunktion in der Verbandsarbeit wahr.

Das Präsidium ist für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 zuständig. Das Nähere regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung des WLV.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Der Vorstand legt in Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat den jährlichen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich Bericht über die wirtschaftliche Situation sowie über wesentliche Entwicklungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Verbands.

#### 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und ein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Bei Einverständnis sämtlicher Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

#### 5. Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Davon abweichend ist der Geschäftsführer hauptamtlich und entgeltlich tätig.

Der Aufsichtsrat kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands nach § 9 Abs. 1 a. bis d. eine angemessene Vergütung für die Vorstandstätigkeit gezahlt wird. Er kann weiter beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a.-d. hauptamtlich oder teilweise hauptamtlich tätig sind.

Unabhängig hiervon erhalten Vorstandsmitglieder und sonstige für den WLV tätige Personen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Der Aufsichtsrat kann Pauschalierungen beschließen.

#### 6. Beauftragte

Der WLV hat einen Beauftragten für Inklusion, Integration und Gleichstellung, einen Ethikbeauftragten, einen Anti-Doping-Beauftragten sowie einen Beauftragten für Datenschutz. Diese werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsbeauftragte berufen. Die Berufung der Beauftragten muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden. Sie können zu Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

### § 10 Aufsichtsrat

#### 1. Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern - vier Vertreter der Kreise, ein Vertreter der Jugend, ein Athletenvertreter sowie drei Fachexperten. Einer der Fachexperten soll die Befähigung zum Richteramt, einer ein abgeschlossenes Studium der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre und einer über besondere Fähigkeiten im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit verfügen. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen Mitglied in einem dem Verbandsgebiet angehörenden Leichtathletik treibenden Verein sein.

Der Aufsichtsrat wird mit Ausnahme des Vertreters der Jugend und des Athletenvertreters auf Vorschlag der Kreise oder des Vorstands gewählt. Die Vorschläge sind mindestens zwei Monate vor dem jeweiligen Verbandstag auf der Geschäftsstelle des WLV einzureichen.

Aufsichtsratsmitglieder können durch den Verbandstag abberufen werden. Der Beschluss bedarf mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter vertritt den Aufsichtsrat.

#### 4. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

#### 5. Präsidiumsbeauftragte

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte benennen. Sie können zu Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.

#### 6. Entschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie und sonstige für den WLV tätige Personen bekommen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ihre dabei entstandenen Kosten erstattet. Das Präsidium kann Pauschalierungen beschließen. Darüber hinaus kann ihnen als Ersatz ihrer Auslagen und eines möglichen Einkommens- und Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des WLV oder Dritter im Auftrag des WLV eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

### § 10 Verbandsrat

#### 1. Zusammensetzung

Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidium und den Vorsitzenden der Leichtathletikkreise. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden gilt sein Stellvertreter als Mitglied des Verbandsrats. Dies ist auch der Fall, wenn ein Vorsitzender gleichzeitig Präsidiumsmitglied ist.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### 2. Zuständigkeit

Der Aufsichtsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ordnungen des WLV, wie sie in § 17 aufgeführt sind, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- b) in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
- c) den Vorstand in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- d) er schlägt dem Verbandstag die Kandidaten für die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers vor,
- e) er bestellt den Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes,
- f) er berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbands,
- g) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften des Vorstandes im Falle des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verband gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Er regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Mitgliedern des Vorstandes. Aus besonderem Anlass kann er eine angemessene Vergütung für nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder festsetzen.

Der Präsident oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen. Fasst der Aufsichtsrat Beschlüsse im Umlaufverfahren, so ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 9, Abs. 3 entsprechend.

### 3. Einberufung und Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Sitzungen sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Für die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats, die nach Bedarf oder wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies fordert, zu erfolgen haben, gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Sitzung leitet. Bei Einverständnis sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### 2. Zuständigkeit

Der Verbandsrat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.

Der Verbandsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Ordnungen des WLV, wie sie in § 17 aufgeführt sind, in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben,
- b) in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet über den Haushaltsplan zu beraten und Beschlüsse zum Haushaltsplan zu fassen,
- c) das Präsidium in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zu entlasten,
- d) die öffentliche Vergabe der WLV-Meisterschaften und -Bestenkämpfe.

### 3. Einberufung

Der Verbandsrat wird vom Präsidenten einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates dies beantragen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Mitglieder des Verbandsrates zu erfolgen.

### 4. Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechte als Präsidiumsmitglied und Kreisvorsitzender können nebeneinander ausgeübt werden. Der Verbandsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 11 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist das Verbandsgericht des WLV.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Beisitzer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 17).  
Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  - a) Ermahnung,
  - b) Auflage,
  - c) Geldbuße,
  - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
  - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
  - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
  - g) Ausschluss.
4. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Sanktion von Doping-Verstößen entsprechend den Regelungen der Anti-Doping Ordnung.

### § 12 Fachausschüsse

1. Für die Grundsatzarbeit in verschiedenen Aufgabenbereichen sind Fachausschüsse einzurichten.
2. Für folgende Aufgabenbereiche werden ständige Fachausschüsse tätig, sofern deren Aufgaben nicht an verbandsübergreifende baden-württembergische Gremien übertragen werden:
  - a) Bildung und Sportentwicklung
  - b) Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport
  - c) Kinder und Jugend
  - d) Leistungssport
  - e) Wettkampforganisation
  - f) Kampfrichterwesen
  - g) Seniorenwettkampfsport

Für die Übertragung von Aufgaben an verbandsübergreifende baden-württembergische Gremien ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zuständig.

Weitere Ausschüsse können vom Vorstand berufen werden. Die einzelnen Aufgaben der Fachausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung, für den Fachausschuss Kinder und Jugend in der Jugendordnung und für den Fachausschuss Kampfrichterwesen in der Kampfrichterrichtlinie festgelegt.
3. Die Leiter der Fachausschüsse, mit Ausnahme des Fachausschusses Kinder und Jugend und des Fachausschusses Kampfrichterwesen, werden vom Vorstand berufen. Die Berufung der Leiter muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden.  
  
Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Leiter berufen. Die Berufung bedarf mit Ausnahme der Mitglieder des Fachausschusses Kinder und Jugend der Bestätigung des Vorstandes.
4. Jeder Fachausschuss kann ein Ausschussmitglied in die anderen Fachausschüsse delegieren. Näheres hierzu regelt die Verwaltungsordnung des WLV.

### § 11 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist das Verbandsgericht des WLV.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und insgesamt sechs Beisitzern. Die Beisitzer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
3. Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV ausgeübt, die Bestandteil dieser Satzung ist (§ 19).  
Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:
  - a) Ermahnung,
  - b) Auflage,
  - c) Geldbuße,
  - d) befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
  - e) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion,
  - f) befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft für den Wettkampfbetrieb,
  - g) Ausschluss.
4. Der Rechtsausschuss ist darüber hinaus zuständig für die Sanktion von Doping-Verstößen entsprechend den Regelungen der Anti-Doping Ordnung.

### § 12 Verbandsausschüsse

1. Für folgende Aufgabenbereiche werden ständige Ausschüsse tätig:
  - a) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  - b) Frauenleichtathletik
  - c) Jugend und Schule
  - d) Lehrwesen
  - e) Leistungssport
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Wettkampfwesen

Weitere Ausschüsse können vom Präsidium berufen werden. Die einzelnen Aufgaben der Verbandsausschüsse und deren Abgrenzung sind in der Verwaltungsordnung und für den Ausschuss für Jugend und Sport in der Jugendordnung festgelegt.
2. Leiter der Ausschüsse sind die zuständigen Präsidiumsmitglieder.
3. Jeder Ausschuss kann ein Ausschussmitglied in die anderen Ausschüsse delegieren. Näheres hierzu regelt die Verwaltungsordnung des WLV.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 13 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des WLV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Aufsichtsrat - den Prüfbericht.

### § 14 Kreise

1. Zur Durchführung der dem WLV obliegenden Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Kreise eingeteilt.

a) Die Kreise fallen grundsätzlich mit den politischen Kreisen zusammen. Gehören jedoch in einem Landkreis Vereine unterschiedlichen Landessportbünden an, so erfasst der Leichtathletikkreis nur die Mitgliedsvereine des WLSB.

b) Dem WLV gehören folgende 25 Leichtathletikkreise an:  
Biberach, Bodensee, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Mergentheim, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stromberg-Enz, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm/Alb-Donau, Zollernalb.

2. Die Organe der Kreise sind:

a) Der Kreistag,  
bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des Kreises. Kreistage sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

b) Der Kreisvorstand.  
Dieser soll bestehen aus:

- i. dem Vorsitzenden,
- ii. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- iii. dem Finanzvertreter,
- iv. dem Beauftragten Wettkampfwesen,
- v. dem Beauftragten Kampfrichterwesen,
- vi. dem Mehrkampfbeauftragten,
- vii. dem Vertreter der Jugend,
- viii. dem Beauftragten für Kinderleichtathletik,
- ix. dem Beauftragten Lehre,
- x. dem Vertreter für Breitensport-, Freizeit- und Seniorensport,
- xi. dem Pressebeauftragten,
- xii. dem Statistiker.

c) Dem Kreistag steht es frei, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig.

### § 13 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden. Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums. Näheres regeln die Verwaltungsordnung und die Geschäftsordnung.

### § 14 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Stellvertreter werden in der gewählten Reihenfolge tätig, wenn ein Kassenprüfer im Laufe der Wahlperiode auf Dauer ausscheidet.

Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie sind berechtigt und verpflichtet, Wirtschafts- und Kassenführung des WLV laufend zu überwachen. Sie erstatten dem Verbandstag - in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsrat - den Prüfbericht.

### § 15 Kreise

1. Zur Durchführung der dem WLV obliegenden Aufgaben wird das Verbandsgebiet in Kreise eingeteilt.

a) Die Kreise fallen grundsätzlich mit den politischen Kreisen zusammen. Gehören jedoch in einem Landkreis Vereine mehreren Landessportbünden an, so erfasst der Leichtathletikkreis nur die Mitgliedsvereine des WLSB.

b) Dem WLV gehören folgende Leichtathletikkreise an:  
Biberach, Bodensee, Böblingen, Calw, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Mergentheim, Ostalb, Ravensburg, Rems-Murr, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Stromberg-Enz, Stuttgart, Tübingen, Tuttlingen, Ulm/Alb-Donau, Zollernalb.

2. Die Organe der Kreise sind:

a) Der Kreistag,  
bestehend aus dem Kreisvorstand und den stimmberechtigten Vertretern der Vereine des Kreises.

b) Der Kreisvorstand. Dieser soll bestehen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Breitensport- und Seniorenwart,
- dem Frauenwart,
- dem Jugendwart,
- dem Kampfrichterwart
- dem Kassenwart,
- dem Lehrwart,
- dem Mehrkampfwart,
- dem Pressewart,
- dem Beauftragten für Kinderleichtathletik,
- dem Sportwart,
- dem Statistiker,
- dem Wettkampfwart.

c) Dem Kreistag steht es frei, weitere Mitglieder in den Kreisvorstand zu berufen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist zulässig.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### 3. Kreistage

#### a) Einberufung:

Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder in elektronischer Form) an alle Vereine des Kreises zu erfolgen.

#### b) Stimmrecht:

Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Kreisvorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, mit je einer Stimme, die Vertreter der Vereine entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl - stimmberechtigt. Jedem Verein stehen für je angefangene 50 bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Leichtathleten eine Stimme, höchstens aber sechs Stimmen zu.

#### c) Beschlussfähigkeit:

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

#### d) Wahlen:

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, aber ohne die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des WLV.

### § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und der Kreise sowie die Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen regelt § 9 Abs. 5.

### § 16 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des WLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung bekannt gegeben ist.

Bei Auflösung des WLV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WLV an die Württembergische Sportjugend e.V. und darf ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Jugendpflege im Sinne des § 52, Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

### §17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 3. Kreistage

#### a) Einberufung:

Die Einberufung zum Kreistag hat durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Vereine des Kreises zu erfolgen oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

#### b) Stimmrecht:

Auf dem Kreistag sind die Mitglieder des Vorstandes ungeachtet der Zahl der Ämter, die sie bekleiden, mit je einer Stimme, die Vertreter der Vereine entsprechend der ihnen zustehenden Stimmenzahl - stimmberechtigt. Jedem Verein stehen für je angefangene 50 bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Leichtathleten eine Stimme, höchstens aber sechs Stimmen zu.

#### c) Beschlussfähigkeit:

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.

#### d) Wahlen:

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, aber ohne die Stimmen der Mitglieder des Vorstandes, für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des WLV.

### § 16 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des Verbandes und der Kreise sowie die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

### § 17 Auflösung des Verbandes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des WLV beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung bekannt gegeben ist.

Bei Auflösung des WLV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des WLV an die Württembergische Sportjugend e.V. und darf ausschließlich für die sportliche Jugendpflege im Sinne des § 52, Abs. 2 Nr. 4 AO verwendet werden.

### §18 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 18 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
  - a) Internationale Wettkampf Regel (IWR), in der Fassung vom 01.04.2016
  - b) DLV-Satzung, in der Fassung vom 17.11.2017
  - c) Deutsche Leichtathletik Ordnung (DLO), in der Fassung vom 01.01.2018
  - d) DLV-Jugendordnung (JGO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - f) DLV-Kampfrichterordnung (KRO), in der Fassung vom 21.02.2014
  - g) DLV-Lehrordnung (LEO), in der Fassung vom 15.11.2013
  - h) DLV-Gebührenordnung (GBO), in der Fassung vom 17.11.2017
  - i) Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 23.07.2016
  - j) Satzung des Württembergischen Landessportbundes, in der Fassung vom 04.06.2016
  - k) Anti-Doping Code des DLV, in der Fassung vom 03.07.2015
  - l) Ethik Code des DLV, in der Fassung vom 17.11.2017
  - m) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.01.2015
  - n) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2015
  - o) Geschäftsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - p) Verwaltungsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - q) Anti-Doping Ordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - r) Jugendordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - s) Finanzordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - t) Ehrenordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - u) Schlichtungsordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - v) Datenschutzordnung des WLV, in der Fassung vom 14.04.2018
  - w) Ethik-Code des WLV vom 14.04.2018
2. Beschlussfassungen zu den Ordnungen des WLV erfolgen durch den Verbandstag oder - in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet - durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Änderung der in § 18 Nr. 1. genannten Regelungen des DLV, der IAAF, der WADA und der NADA ist der Aufsichtsrat des WLV - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.  
Der Aufsichtsrat ist ferner zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
4. Der Aufsichtsrat des WLV ist - unbeschadet der Rechte des Verbandstages ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

### § 19 Bestandteile der Satzung

1. Folgende Ordnungen sind Bestandteile der Satzung:
  - a) Internationale Wettkampf Regel (IWR), in der Fassung vom 19.03.2012
  - b) DLV-Satzung, in der Fassung vom 15.06.2012
  - c) Deutsche Leichtathletikordnung (DLO), in der Fassung vom 01.12.2012
  - d) DLV-Jugendordnung (JGO), in der Fassung vom 25.02.2011
  - e) DLV-Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), in der Fassung vom 24.03.2001
  - f) DLV-Kampfrichterordnung (KRO), in der Fassung vom 25.02.2011
  - g) DLV-Lehrordnung (LEO), in der Fassung vom 26.02.2010
  - h) DLV-Gebührenordnung und Kostenersatz (GBO), in der Fassung vom 15.06.2012
  - i) Satzung des Landessportverbandes Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.07.2010
  - j) Satzung des Württembergischen Landessportbundes, in der Fassung vom 21.04.2012
  - k) Anti-Doping Code des DLV, in der Fassung vom 22.07.2011
  - l) Anti-Doping Code der NADA, Stand 01.01.2009
  - m) World Anti-Doping Code der WADA, Stand 01.01.2009
  - n) Geschäftsordnung des WLV, in der Fassung vom 24.04.2010
  - o) Verwaltungsordnung des WLV, in der Fassung vom 29.03.2014
  - p) Anti-Doping Ordnung des WLV, in der Fassung vom 24.04.2010
  - q) Jugendordnung des WLV, in der Fassung vom 29.03.2014
  - r) Finanzordnung des WLV, in der Fassung vom 24.04.2010
  - s) Ehrenordnung des WLV, in der Fassung vom 29.03.2014
  - t) Schlichtungsordnung des WLV, in der Fassung vom 25.03.2006
4. Beschlussfassungen zu den Ordnungen des WLV erfolgen durch den Verbandstag oder - in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet - durch den Verbandsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei Änderung der in §19, Nr. 1. genannten Regelungen des DLV, der IAAF, der WADA und der NADA ist das Präsidium des WLV - unbeschadet der Rechte des Verbandstages - ermächtigt, die entsprechende Anpassung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.  
Das Präsidium ist ferner zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.
6. Das Präsidium des WLV ist - unbeschadet der Rechte des Verbandstages ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

Beschlussvorlage für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

Aktuelle Version  
Stand: 29.03.2014

### § 20 Datenschutz

1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes und seiner Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der WLV personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder (einschließlich Amtsträger, Ehrenamtsträger, Angestellter, Athleten, etc.) sowie deren Mitglieder unter den Mitgliedsvereinen sowie die Daten seiner angeschlossenen Gesellschaften und Einzelpersonen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Hierbei handelt es sich größtenteils um die folgenden Daten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktion im Verein. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über das Internet erfolgen.
2. Sofern der WLV verpflichtet ist, an die in § 1 und § 2 dieser Satzung genannten Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt die Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie den satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der WLV personenbezogene Daten und ev. Fotos auf der Internetseite und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Athleten, Präsidiumsmitglieder und sonstigen Funktionäre. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, auf Alter und Geburtsjahrgang. Der WLV berichtet auf seiner Internetseite oder in Pressemitteilungen auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Athleten und Funktionäre. Hierbei werden Fotos von diesen Personen auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermittelt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann die Person jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/ Übermittlung seiner personenbezogenen Daten sowie Fotos widersprechen.
3. Bei Umfragen und Studien können personenbezogene Daten von Mitgliedern, Athleten oder anderen Personen weitergegeben werden, wenn die Umfrage dem Vereinszweck dient.
4. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsmäßigen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem WLV nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des WLV und die dem WLV angeschlossenen Organisationen die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsmäßigen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit der Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung vom WLV auf das Mitglied bzw. die dem WLV angeschlossene Gesellschaft über.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG, insbesondere §§ 34, 35 BDSG das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

# SATZUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 19 Haftung

Funktionsträger des WLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 14.04.2018 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsbestimmungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

9. Der WLV hat einen Datenschutzbeauftragten. Dieser wird vom Präsidium bestellt.

### § 21 Haftung

Funktionsträger des WLV haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 25.03.2006, zuletzt geändert mit Beschlussfassung durch den WLV-Verbandstag vom 29.03.2014 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 2

**Betreff:** **WLV-Verwaltungsordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Verwaltungsordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 1 Regelungsinhalt

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und der Fachausschüsse; sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verbandsverwaltung.

### § 2 Der Vorstand

Der Vorstand nimmt die in § 9 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

Er ist zuständig für die Umsetzung des laufenden Haushaltes und beschließt über die sich daraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen.

Er ist ferner für die Umsetzung aller sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 der Satzung zuständig.

Er beschließt insbesondere

1. über die Berufung der Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt sind.
2. die Bestätigung der Berufung der weiteren Mitglieder der Fachausschüsse durch die Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt oder delegiert sind,
3. die Einsetzung von Kommissionen,
4. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern mit Ausnahme des Geschäftsführers.
5. Er wirkt ferner mit bei der Anstellung und Entlassung des Leistungssportpersonals.

Er beschließt den Geschäftsverteilungsplan für die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

Der Vorstand ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Aufsichtsrats gebunden und diesen Gremien gegenüber verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

### § 3 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden (§ 9 der Satzung).

Er leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Vorstands nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der Präsident hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Vorstandsmitglieder heranzuziehen.

### § 4 Der Vorstand Bildung und Sport

Der Vorstand Bildung und Sport ist verantwortlich für die Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen Maßnahmen im Bereich Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport, auch in Kooperation mit anderen Verbänden, Institutionen und Partnern. Er ist weiterhin zuständig für den sportlichen und außersportlichen Bildungsbereich des Verbandes sowie allen Maßnahmen hinsichtlich Sport-, Vereins- und Verbandsentwicklung.

### § 1 Regelungsinhalt

Die Verwaltungsordnung regelt die Zuständigkeit des Präsidiums, der Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführung und der Ausschüsse; sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verbandsverwaltung.

### § 2 Das Präsidium

Das Präsidium übt die verbandspolitische Richtlinienkompetenz aus und nimmt die Steuerungsfunktion in der Verbandsarbeit wahr (§ 9 Ziffer 3 der Satzung).

Es ist zuständig für die Umsetzung des laufenden Haushaltes und beschließt über die sich daraus ergebenden Fragen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsrates fallen.

Es ist für alle sportfachlichen und sportpolitischen Angelegenheiten im Verbandsgebiet entsprechend § 2 der Satzung zuständig.

Es beschließt insbesondere

6. über die Berufung der Verbandsausschüsse,
7. die Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden, soweit diese nicht gewählt sind,
8. Einsetzung von Kommissionen,
9. die Einstellung und Entlassung von hauptamtlich angestellten Mitarbeitern.
10. Es wirkt ferner mit bei der Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Trainern.

Es beschließt den Geschäftsverteilungsplan für die Abwicklung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

Das Präsidium ist an Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsrates gebunden und diesen Gremien gegenüber verantwortlich.

Die einzelnen Präsidiumsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Präsidiumsbeschlüsse, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

Dem Präsidium kann vom Präsidenten die Durchführung weiterer bestimmter Aufgaben übertragen werden.

### § 3 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber deutschen und internationalen Sportverbänden und Institutionen sowie gegenüber sämtlichen staatlichen und kommunalen Behörden (§ 13 der Satzung).

Er leitet den Verbandstag, die Sitzungen des Verbandsrates und des Präsidiums nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der Präsident hat das Recht, zur Erledigung seiner Aufgaben andere Präsidialmitglieder heranzuziehen.

### § 4 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten kann das Präsidium die jeweiligen Aufgaben auf ein weiteres Präsidiumsmitglied übertragen.

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 5 Der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport

Der Vorstand Wettkampf- und Leistungssport ist für alle Maßnahmen und Belange des Leistungssports verantwortlich ebenso wie für den Einsatz, die Tätigkeit und das Controlling des Leistungssportpersonals und die Zusammenarbeit mit allen im Bereich Leistungssport tätigen Verbänden, Institutionen und Organisationen. Er ist verantwortlich für den Bereich Wettkampforganisation im Verbandsgebiet für alle Jugend-, Aktiven- und Seniorenklassen mit allen damit in Verbindung stehenden Bereichen wie beispielsweise das Kampfrichterwesen.

### § 6 Der Vorstand Finanzen

Der Vorstand Finanzen ist zuständig für das Kassen- und Rechnungswesen. Er verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm obliegt die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

Er ist verantwortlich für alle mit Werbung und Sponsoring zusammenhängenden Fragen. Er vertritt - zusammen mit dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied - den Verband in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik (GFLW).

### § 7 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Er ist Mitglied des Vorstands. Er leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter aus. Näheres regelt der vom Vorstand zu erstellende Geschäftsverteilungsplan, in dem auch die Vertretung zu regeln ist.

Er schlägt die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle dem Vorstand vor.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident - im Verhinderungsfalle der Aufsichtsratsvorsitzende.

### § 8 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat nimmt die in § 10 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, sind zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Der Aufsichtsrat ist an Beschlüsse des Verbandstages gebunden.

### § 9 Der Vertreter der Jugend

Der Vertreter der Jugend ist Leiter des Fachausschusses Kinder und Jugend und leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im Verbandsgebiet in enger Kooperation mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, den Schulen, der Württembergischen Sportjugend im WLSB und dem Vizepräsident Jugend des DLV. Er leitet in Verbindung mit den anderen Fachbereichen die Nachwuchsarbeit in den Kinder- und Jugendklassen des Verbandes. Er vertritt den Verband in den Tagungen der DLV-Jugendwarte und den sonstigen Jugendgremien des DLV. Der Vertreter der Jugend wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und bedarf der Bestätigung des Verbandstages.

### § 10 Der Athletenvertreter

Der Athletenvertreter vertritt die Interessen der Athleten im Aufsichtsrat. Er soll als Bindeglied zwischen Aufsichtsrat, Vorstand Wettkampf- und Leistungssport und Athleten fungieren. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandstags.

### § 5 Der Athletenvertreter

Der Athletenvertreter vertritt die Interessen der Athleten im Präsidium. Er soll als Bindeglied zwischen Präsidium und Athleten fungieren. Der Athletenvertreter und dessen Stellvertreter werden von den Kaderathleten gewählt und bedürfen der Bestätigung des Verbandrates.

### § 6 Der Vorsitzende Breitensport

Der Vorsitzende Breitensport leitet den Ausschuss für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Ihm obliegt - in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Breitensportreferenten - die Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen breitensportlich sowie gesundheitssportlich orientierten Maßnahmen, auch in Kooperation mit anderen Fachverbänden, Schulen u.a. (§ 2 Ziffer 5 der Satzung) und eines attraktiven und zeitgemäßen Wettkampfprogramms für Leichtathleten im Seniorenalter.

### § 7 Der Frauenwart

Der Frauenwart ist Vorsitzender des Frauenausschusses und vertritt die sportfachlichen, sportpolitischen und gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen im Verband. Er vertritt die Interessen der Frauen auch in den übrigen Fachbereichen.

### § 8 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Ausschusses für Jugend und Schule und leitet die jugendsportliche und jugendpflegerische Arbeit im Verbandsgebiet unter enger Fühlungnahme mit dem Kultusministerium, den Schulen, dem Sportjugendausschuss des WLSB und dem Vorsitzenden des Bundesausschusses Jugend des DLV. Er leitet in Verbindung mit den anderen Fachbereichen die Nachwuchsarbeit des Verbandes in den Jugend- und Kinderklassen. Er vertritt den Verband in den Tagungen der DLV-Jugendwarte und den sonstigen Jugendgremien des DLV.

### § 9 Der Lehrwart

Der Lehrwart ist Vorsitzender des Lehrausschusses. Er ist verantwortlich für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der Lehrordnung. Er legt mit dem Ausschuss die Richtlinien für die Lehrarbeit sowie die Planung und Durchführung der Trainer- und Übungsleiter-Aus- und Fortbildung fest. Er koordiniert die Kreislehrarbeit und arbeitet mit Schule und Verein zusammen.

### § 10 Der Öffentlichkeits- und Pressewart

Der Öffentlichkeits- und Pressewart ist Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Ihm obliegt die Aufgabe, den Verband in der Öffentlichkeit darzustellen, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Medien und durch die Herausgabe von Veröffentlichungen, die die Arbeit des Verbandes dokumentieren, insbesondere des Verbandsorgans und des WLV-Jahrbuches.

Er hat zu diesem Zweck das Recht, sich über sämtliche Sitzungen aller Verbandsgremien zu unterrichten, und an solchen Sitzungen teilzunehmen. Ihm sind die Protokolle der Gremien zuzuleiten.

### § 11 Der Rechtswart

Der Rechtswart berät den Verband in allen rechtlichen Angelegenheiten. In Rechts- und Verbandsrechtsverfahren ist der Rechtswart besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er soll ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften nachweisen können.

# VERWALTUNGSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## § 12 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist zuständig für das Kassen- und Rechnungswesen. Er verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm obliegt die Erledigung aller Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

Er ist verantwortlich für alle mit Werbung und Sponsoring zusammenhängenden Fragen. Er vertritt - zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten - den Verband in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik (GFLW).

## § 13 Der Sportwart

Der Sportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses und für die Leistungsförderung zuständig. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem BAL, LAL, DLV, Olympiastützpunkt, Leistungszentren und Landesstützpunkten, die Durchführung von Länderkämpfen und Auslandskontakten, die Kaderbildung und Kaderschulung, die Aufstellung, Betreuung und Leitung der Verbandsauswahlmannschaften und den Einsatz, die Tätigkeit und für das Controlling des Trainereinsatzes.

## § 14 Der Wettkampfwart

Der Wettkampfwart ist Vorsitzender des Wettkampfausschusses. Ihm obliegt die Aufstellung des Veranstaltungskalenders, die Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen und Meisterschaften, die Überprüfung und Festsetzung von Qualifikationsnormen, die Führung von Rekordprotokollen und Statistiken, das gesamte Kampfrichterwesen, einschließlich der Sportstättenberatung, die wettkampfbezogene EDV, das Passwesen und die Dopingkontrollen.

## § 15 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium berufen. Er leitet die Verbandsgeschäftsstelle und übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter aus. Die Fachaufsicht für die Referenten wird vom zuständigen Präsidiumsmitglied ausgeübt; im Übrigen wird sie ebenfalls vom Geschäftsführer ausgeübt. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan, welcher vom Präsidium zu erstellen und in welchem auch die Vertretung zu regeln ist.

Er schlägt die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle dem Präsidium vor.

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident - im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Der Geschäftsführer handelt im Auftrag des Präsidiums und ist ihm berichtspflichtig.

Der Geschäftsführer kann beratend an allen Sitzungen der Verbandsgremien teilnehmen.

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 11 Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden zur Unterstützung des Vorstands eingesetzt. Die Leiter der Fachausschüsse, soweit diese nicht gewählt sind, werden vom Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, soweit diese nicht gewählt oder delegiert sind, werden von den Leitern der Fachausschüsse berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Vorstands. Dies gilt nicht für die Fachausschüsse Kinder und Jugend sowie Kampfrichterwesen. Die nachstehenden Aufgabenkataloge grenzen die Zuständigkeiten ab. Grundsätzlich sollen die Fachausschüsse mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt sein. Darüber hinaus können weitere Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes berufen werden.

WLV-Mitglieder in internationalen und nationalen Sportkommissionen oder Kommissionen und Ausschüssen des DLV können als Mitarbeiter in dem ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Fachausschuss ohne Stimmrecht kooperieren. Zur Erfüllung der Aufgaben kann jeder Fachausschuss Berater zuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen und ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Fachausschüsse geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand zu bestätigen ist. In dem Geschäftsverteilungsplan können Aufgabengebiete aus dem Aufgabenkatalog des Fachausschusses auf einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern übertragen werden. Der Leiter des Fachausschusses ist für die Koordinierung der Arbeit innerhalb seines Fachausschusses verantwortlich

Die Fachausschüsse können ein Mitglied ihres Fachausschusses in die anderen Fachausschüsse delegieren. Das delegierte Fachausschussmitglied oder bei dessen Verhinderung ein vom delegierenden Fachausschuss bestellter Vertreter können an den Fachausschusssitzungen der jeweils anderen Fachausschüsse als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Die jeweiligen Leiter der Fachausschüsse haben den Leitern der anderen Fachausschüsse Termin und Tagesordnung der Fachausschusssitzungen mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bekannt zu geben.

Aufgaben der Fachausschüsse können teilweise oder im Ganzen auf die jeweiligen Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Leichtathletik-Verbände übertragen werden. Für die Übertragung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zuständig.

Alle von den Fachausschüssen geplante Maßnahmen, die Auswirkungen in finanzieller Hinsicht haben könnten bzw. jegliche Maßnahmen in Bezug auf Werbung / Sponsoring (auch wenn dadurch vordergründig keine Belastung des Haushalts entsteht) sind im Vorfeld mit dem Vorstand Finanzen oder dem Geschäftsführer abzustimmen.

#### I. Fachausschuss für Bildung und Sportentwicklung

1. Dem Fachausschuss für Bildung und Sportentwicklung sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss für Bildung und Sport
  - der stellvertretende Leiter
  - der Vertreter Schulsport
  - der Vertreter Sport- und Vereinsentwicklung
  - der Vertreter Bildungsmaßnahmen
  - der Vertreter der Landestrainer
  - der Vertreter der Lehrreferenten
  - der Vertreter Bildungsmaterialien und Medien
  - der Vertreter außersportliche Bildung

### § 16 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse werden zur Unterstützung der zuständigen Präsidiumsmitglieder eingesetzt. Das entsprechende Präsidiumsmitglied ist Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses. Die weiteren Mitglieder der Ausschüsse, soweit diese nicht gewählt sind, werden auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen. Dies gilt nicht für den Ausschuss für Jugend und Schule. Die nachstehenden Aufgabenkataloge grenzen die Zuständigkeiten ab. Grundsätzlich sollen die Ausschüsse mit den jeweils genannten Mitarbeitern besetzt sein.

WLV-Mitglieder in internationalen und nationalen Sportkommissionen oder Kommissionen des DLV können als Mitarbeiter in dem ihrem Aufgabenkreis entsprechenden Ausschuss ohne Stimmrecht kooperieren. Zur Erfüllung der Aufgaben kann jeder Ausschuss fachliche Berater zuziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen und ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

Die Ausschüsse geben sich einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidium zu bestätigen ist. In dem Geschäftsverteilungsplan können Aufgabengebiete aus dem Aufgabenkatalog des Ausschusses oder des jeweiligen Präsidiumsmitgliedes auf einzelne Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern übertragen werden. Der Ausschussvorsitzende ist für die Koordinierung der Arbeit innerhalb seines Ausschusses verantwortlich und übt die Fachaufsicht über die für ihn zuständigen Sachbearbeiter in der Verbandsgeschäftsstelle aus.

Die Ausschüsse können ein Mitglied ihres Ausschusses in die anderen Ausschüsse delegieren. Das delegierte Ausschussmitglied oder bei dessen Verhinderung ein vom delegierenden Ausschuss bestellter Vertreter können an den Ausschusssitzungen der jeweils anderen Ausschüsse als stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Der Ausschussvorsitzende hat den Vorsitzenden der anderen Ausschüsse Termin und Tagesordnung der Ausschusssitzung mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung bekannt zu geben.

Die Ausschüsse können ihre Aufgaben teilweise oder im Ganzen auf die jeweiligen Ausschüsse der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Leichtathletikverbände übertragen. Die Übertragung bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

#### I. Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportausschuss

1. Dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportausschuss sollen angehören:
  - der Vorsitzende Breitensport
  - der stellvertretende Vorsitzende Breitensport
  - der Vertreter Volkslauf
  - der Vertreter Lauf-/Walkingtreff
  - der Vertreter Bildung
  - der Vertreter Seniorenbreitensport
  - der Vertreter Jugend
  - die Vertreterin Frauen
  - der Beauftragte für Volkslauf-Mannschaftsmeisterschaften
  - ein Beauftragte für Straßenwettbewerbe

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

2. Aufgabenkatalog:
- Grundsätze der Lehre der Leichtathletik.
  - Sportliche und außersportliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
  - Koordination der Lehrarbeit im Verbandsgebiet.
  - Fachwissenschaftliche Beratung.
  - Zusammenarbeit Schule und Verein.
  - Bildungsmaßnahmen im Kontext Schule (Lehrerfortbildung, Schüler-Mentoren, Ganztage etc.).
  - Gewinnung und Qualifizierung von Lehrreferenten.
  - Dokumentation und Lehrarchiv.
  - Entwicklung von innovativen Bildungsprojekten.
  - Entwicklung und Bereitstellung von Bildungsmaterialien und Medien.
  - Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb in Verein und Verband (Ehrenamt, Infrastruktur, Mitgliedergewinnung etc.).

### II. Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport

1. Dem Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport
  - der stellvertretende Leiter
  - der Vertreter Laufsport
  - der Vertreter Walking / Nordic Walking
  - der Vertreter Prävention und Gesundheit
  - der Vertreter Freizeitsport
2. Aufgabenkatalog:
  - Präventions- und Gesundheitssport (Sport pro Gesundheit, Gesundheitssport, Sport als Prävention etc.)
  - Spiel-, Sport- und Spaßveranstaltungen (Abzeichen, Jedermann-Zehnkampf, innovative Projekte etc.)
  - Laufveranstaltungen und Laufabzeichen
  - Lauffreife
  - Mannschaftswettbewerbe
  - Walking / Nordic Walking
  - Walking- und Nordic Walking-Veranstaltungen und Walking-/Nordic Walking-Abzeichen

### III. Fachausschuss Kinder und Jugend

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Jugendordnung.

2. Aufgabenkatalog:
- a) Freizeit- und Gesundheitssport
    - aa) Fitness- und Gesundheitssport (Dehnung und Kräftigung sowie Ausdauersport und Gymnastik)
    - bb) Freizeit- und Spilleichtathletik für Seniorinnen und Senioren
    - cc) Rehabilitations- und Integrationssport
    - dd) Fitness und Spiel-, Sport-, Spaßveranstaltungen
    - ee) Mehrkampfnadeln
  - b) Laufsport
    - aa) Lauffreife und Laufabzeichen
    - bb) Volkslaufveranstaltungen
    - cc) Volkslaufmannschaftsmeisterschaften
    - dd) Mannschaftswettbewerbe
  - c) Walking / Nordic Walking
    - aa) Walking / Nordic Walking-Treff
    - bb) Walking / Nordic Walking-Abzeichen
    - cc) Walking / Nordic Walking-Veranstaltungen
  - d) Breiten- und Freizeitsportlehre
    - aa) Freizeitsport Gruppen- und Übungsleiteraus- und Fortbildung
    - bb) Seniorensport Übungsleiter- und Traineraus- und Fortbildung
    - cc) Rehabilitationssport Gruppen- und Übungsleiteraus- und Fortbildung
    - dd) Lauffreife Betreuer- und Leiteraus- und Fortbildung
    - ee) Fortbildungsveranstaltungen auf Kreisebene

### II. Frauenausschuss

1. Dem Frauenausschuss sollen angehören:
  - der Frauenwart als Vorsitzender
  - der stellvertretende Frauenwart
  - ein Vertreter der weiblichen Jugend
  - ein Sportmediziner
2. Aufgabenkatalog
  - a) Vertretung der Interessen der Frauen im Verband
  - b) Vertretung der sportfachlichen und sportpolitischen Interessen der Frauen
  - c) Vertretung der gesellschaftspolitischen Interessen der Frauen

### III. Ausschuss für Jugend und Schule

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 5 der Jugendordnung.

# VERWALTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### IV. Fachausschuss Leistungssport

1. Dem Fachausschuss Leistungssport sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss Leistungssport
  - der stellvertretende Leiter
  - der Leistungssportdirektor
  - der Vertreter Jugendleistungssport
  - der Teamleiter Nachwuchs
  - der Vertreter außersportliche Entwicklung
  - der Koordinator Olympiastützpunkt
  - der Athletenvertreter
  - der Vertreter Leistungssport treibende Vereine
  - der Vertreter Sportmedizin / Physiotherapie / Sportpsychologie
3. Aufgabenkatalog:
  - Kaderbildung
  - Kaderschulung / Trainings- und Lagermaßnahmen
  - Nachwuchsförderung
  - Trainereinsatz und Zuständigkeiten
  - Länderkämpfe, Auslandskontakte
  - Angelegenheiten Olympiastützpunkte und Leistungszentren
  - Laufbahnberatung
  - Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze
  - soziale Hilfen
  - Stützunterricht und (Teilzeit-) Internat
  - Sportmedizin / Sportphysiotherapie / Sportpsychologie
  - Trainingswissenschaftliche Begleitung
  - Konzeptionelle Mitarbeit im Bereich Wettkampfstruktur

### V. Fachausschuss Wettkampforgaisation

1. Dem Fachausschuss Wettkampforgaisation sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss Wettkampforgaisation
  - der stellvertretende Leiter
  - der Vertreter Jugendwettkampforgaisation
  - der Vertreter Seniorenwettkampforgaisation
  - der Vertreter Mehrkampf
  - der Vertreter Kampfrichter
  - der Vertreter stadionferne Veranstaltungen
  - der Vertreter Wettkampf-EDV und Technik
  - der Vertreter Eventpräsentation
  - der Vertreter Statistiker
  - der Vertreter Infrastruktur
  - der Athletenvertreter
2. Aufgabenkatalog:
  - Inhaltliche Zuständigkeit für alle leichtathletischen Wettkämpfe außerhalb der Zuständigkeit des Fachausschusses Freizeit-, Lauf- und Gesundheitssport, des Fachausschusses Seniorenleichtathletik.
  - Landesmeisterschaften: Festlegung des Meisterschaftsprogramms, Festlegung und Koordinierung der Termine, Erstellung der Ausschreibungen, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ausrichter.
  - Süddeutsche und Deutsche Meisterschaften: Bewerbung beim DLV in Abstimmung mit dem örtlichen Ausrichter, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem DLV und dem örtlichen Ausrichter.
  - Genehmigung, Verwaltung und Beaufsichtigung von offenen Veranstaltungen.

### IV. Lehrausschuss

1. Dem Lehrausschuss sollen angehören:
  - der Lehrwart als Vorsitzender
  - der stellvertretende Lehrwart
  - der Vertreter Schule/Vereine/Talentförderung
  - der Koordinator der Kreislehrarbeit
  - der Beauftragte für Kinderleichtathletik
  - der leitende Trainer Lehre / Lehrreferent
  - der Vertreter der Trainer
  - der Vertreter der Landessportschulen
  - der Vertreter des Lehrteamssowie nach Bedarf:
  - ein fachwissenschaftlicher Berater
  - ein Sportmediziner
2. Aufgabenkatalog:
  - a) Grundsätze der Leichtathletiklehre
  - b) Übungsleiter Aus- und Fortbildung
  - c) Trainer Aus- und Fortbildung
  - d) Koordination der Kreislehrarbeit
  - e) Fachwissenschaftliche Beratung
  - f) Zusammenarbeit Schule und Verein
  - g) Durchführung von Lehrkongressen, Projekten und Seminaren
  - h) Dokumentation und Lehrarchiv

### V. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

1. Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sollen angehören:
  - der Öffentlichkeits- und Pressewart als Vorsitzender
  - der Statistiker
  - und weitere bis zu 6 Mitglieder
2. Aufgabenkatalog:
  - a) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
  - b) Kontakt zu den Printmedien
  - c) Kontakt zu den elektronischen Medien
  - d) Gestaltung des WLV-Jahrbuches
  - e) Gestaltung von Druckschriften und Werbematerialien
  - f) Herausgabe eines Pressedienstes
  - g) Mitwirkung bei der Gestaltung von Sonderaktionen

### VI. Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss sollen angehören:
  - der Sportwart als Vorsitzender
  - der stellvertretende Sportwart
  - der Mehrkampfwart
  - der Sozialreferent
  - der Jugendsportwart
  - der Seniorensportwart
  - ein Vertreter Talentsichtung/Förderung
  - ein Beauftragter für Straßenwettbewerbe
  - ein Koordinator Olympiastützpunkt
  - ein Vertreter der Vereine
  - der leitende Landestrainer/Leistungssportkoordinator
  - der Athletenvertreter

# VERWALTUNGSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

- Führung eines Veranstaltungskalenders.
- Umsetzung der relevanten Wettkampffregeln und Ordnungen.
- Statistik: Erstellung von Bestenlisten und Führung von Rekorden.
- Startrecht, Vereinswechsel.
- Leichtathletik-Gemeinschaften und Startgemeinschaften
- Entwicklung innovativer Wettkampfkonzeppte.
- Zeitgemäße Präsentation der Veranstaltungen.
- Beratung von Vereinen und Kommunen im Hinblick auf Wettkampfanlagen / Sportstätten, Geräten und Technik.
- Wettkampf-EDV (Weiterentwicklung, Anpassung und Schulungsmaßnahmen)
- Einsatz zeitgemäßer Medien und Technik
- Mitarbeiter in der Wettkampforganisation: Rekrutierung, Einsatzplanung, Aus- und Fortbildung.

## 2. Aufgabenkatalog:

- a) Leistungssport
  - aa) Kaderbildung, Kadenschulung
  - bb) Traineraufgaben, Trainereinsatz
  - cc) Länderkämpfe, Auslandskontakte
  - dd) Olympiastützpunkte, Leistungszentren
- b) Begleitende Dienste
  - aa) Laufbahnberatung
  - bb) Studien-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze
  - cc) soziale Hilfe
  - dd) Stützunterricht und Teilzeitinternat
  - ee) Bundeswehrangelegenheiten
  - ff) Sportmedizin
  - gg) Sportphysiotherapie

## VII. Wettkampfausschuss

### 1. Dem Wettkampfausschuss sollen angehören:

- der Wettkampfwart als Vorsitzender
- der stellvertretende Wettkampfwart
- der Jugendwettkampfwart
- der Seniorenwettkampfwart
- der Referent Straße und Gehen
- der Mehrkampfwart
- der Leiter EDV-Kommission
- der Leiter WLV-Kampfrichterwesen
- der Statistiker
- ein Berater Sportstättenbau
- der Athletenvertreter

### 2. Aufgabenkatalog:

- a) Veranstaltungswesen:

Inhaltliche Zuständigkeit für alle leichtathletischen Wettkämpfe außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend und Schule und des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport-ausschusses

  - aa) Veranstaltungskalender
  - bb) Wettkampfordnung, Passwesen
  - cc) Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen und Meisterschaften mit Ausnahme der Volkslaufmannschafts-meisterschaften
  - dd) Überprüfung und Festsetzung der Qualifikationsnormen
  - ff) Rekordprotokolle
  - gg) Statistik
- b) Kampfrichterwesen
  - aa) Kampfrichterabwicklung und Werbung
  - bb) Kampfrichterausbildung
  - cc) Kampfgerichte - Planung und Leitung
  - dd) Schiedsrichter- und Starterkader
  - ee) Gehrichter
  - ff) Geräteverwaltung und -beschaffung
- c) Sportstättenberatung
- d) Wettkampf-EDV
- e) Seniorenwettkampfsport
  - aa) Veranstaltungskalender
  - bb) Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen und Meisterschaften
  - cc) Überprüfung und Festsetzung von Qualifikationsnormen und Richtlinien
  - dd) Statistiken

# VERWALTUNGSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## VI. Fachausschuss Kampfrichterwesen

Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus § 3 der Kampfrichter-richtlinie.

## VII. Fachausschuss Seniorenwettkampfsport

1. Dem Fachausschuss Seniorenleichtathletik sollen angehören:

- der Leiter Fachausschuss Seniorenleichtathletik
- der stellvertretende Leiter
- *Athletenvertreter stadionferne Wettbewerbe*
- *Vertreter der Seniorenwarte der Kreise*
- *Athletensprecher M/W unter 60*
- *Athletensprecher M/W über 60*
- *Koordinator Trainings- und Wettkampfunterstützende Maßnahmen*

2. Aufgabenkatalog:

- Inhaltliche Zuständigkeit für alle Landesmeisterschaften für die Seniorenklassen.
- Landesmeisterschaften für Seniorenklassen: Festlegung des Meisterschaftsprogramms, Festlegung und Koordinierung der Termine, Erstellung der Ausschreibungen, Organisation und Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Wettkampfororganisation und dem örtlichen Ausrichter.
- Überprüfung und Festsetzung von Qualifikationsnormen und Medaillenstandards.
- Entwicklung innovativer Wettkampfkonzeppte für die Seniorenleichtathletik.

### § 12 Ausschüsse der Vertreter der Kreise

Als beratende Ausschüsse können unter Leitung des zuständigen Vorstandsmitglieds oder des Leiters des jeweiligen Fachausschusses Mitarbeiter der Kreise zusammentreten.

### § 13 Sitzung der Ausschüsse

Die Festlegung aller Sitzungen hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu erfolgen.

### § 14 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Fachausschüsse sowie anderen Ausschüssen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

### § 17 Ausschüsse der Vertreter der Kreise

Als beratende Ausschüsse können unter Leitung des zuständigen Präsidiumsmitgliedes Mitarbeiter der Kreise zusammentreten.

### § 18 Sitzung der Ausschüsse

Die Festlegung aller Sitzungen hat im Rahmen der Haushaltsplanung zu erfolgen.

### § 19 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandstages, des Verbandsrates, des Präsidiums oder der Ausschüsse sowie Unterausschüsse werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 3

**Betreff:** **WLV-Geschäftsordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Geschäftsordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# GESCHÄFTSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Die Geschäftsordnung des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. regelt in Teil I den Ablauf des Verbandstages und der Kreistage und in Teil II den Ablauf der Sitzungen des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Kreisvorstände und der Fachausschüsse.

### Teil I Tagungen

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tagungen sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
2. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Verbandstages. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Tagungsteilnehmer Einspruch erhoben ist.

#### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Verbandstagen erfolgt durch den Präsidenten gemäß § 8 Ziffern 3 und 4 der Satzung.
2. Die Einberufung zum Kreistag erfolgt durch den Kreisvorsitzenden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder E-Mail in elektronischer Form) an alle Vereine zu erfolgen, oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes.

#### § 3 Feststellung der Stimmberechtigung

1. Vor Beginn der Tagung haben sich die stimmberechtigten Teilnehmer mit den ihnen übergebenen Stimmkarten beim Listenführer auszuweisen und die Stimmzettel entgegenzunehmen.
2. Danach prüft die vom Vorstand - beim Verbandstag vom Aufsichtsrat - berufene, aus zwei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission die Stimmkarten.
3. Sämtliche stimmberechtigten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Liste bildet den Bestandteil des Tagungsprotokolls.
4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.
5. Bei Kreistagen entfallen 1. und 2.

#### § 4 Leiter der Tagung

Der Präsident, beim Kreistag der Vorsitzende oder ein von den Tagungsteilnehmern gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

#### § 5 Tagesordnung

1. Der Tagungsleiter stellt zunächst die ordnungsgemäße Einberufung fest.
2. Er gibt die von der Mandatsprüfungskommission festgestellte Zahl der Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
3. Dann gibt er die mit der Einberufung angekündigte Tagesordnung bekannt. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

Die Geschäftsordnung des Württembergischen Leichtathletikverbandes e.V. regelt in Teil I den Ablauf des Verbandstages und der Kreistage und in Teil II den Ablauf der Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsrates, der Kreisvorstände und der Ausschüsse.

### Teil I Tagungen

#### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tagungen sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
2. Über den Verlauf der Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten eine Abschrift der Niederschrift des Verbandstages. Diese gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich von einem Tagungsteilnehmer Einspruch erhoben ist.

#### § 2 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Tagungen des Verbandes erfolgt durch das Präsidium gemäß § 8 Ziffern 3 und 4 der Satzung.
2. Die Einberufung zum Kreistag erfolgt durch den Kreisvorstand. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung in Textform (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) an alle Vereine zu erfolgen, oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan.

#### § 3 Feststellung der Stimmberechtigung

1. Vor Beginn der Tagung haben sich die stimmberechtigten Teilnehmer mit den ihnen übergebenen Stimmkarten beim Listenführer auszuweisen und die Stimmzettel entgegenzunehmen.
2. Danach prüft die vom Vorstand - beim Verbandstag vom Verbandsrat - berufene, aus zwei Personen bestehende Mandatsprüfungskommission die Stimmkarten.
3. Sämtliche stimmberechtigten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Liste bildet den Bestandteil des Tagungsprotokolls.
4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.
5. Bei Kreistagen entfallen 1. und 2.

#### § 4 Leiter der Tagung

Der Präsident, beim Kreistag der Vorsitzende oder ein von den Tagungsteilnehmern gewählter Tagungsleiter eröffnet und leitet die Tagung.

#### § 5 Tagesordnung

1. Der Tagungsleiter stellt zunächst die ordnungsgemäße Einberufung fest.
2. Er gibt die von der Mandatsprüfungskommission festgestellte Zahl der Stimmberechtigten bekannt und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
3. Dann gibt er die mit der Einberufung angekündigte Tagesordnung bekannt. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.

# GESCHÄFTSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## § 6 Berichterstattung und Anträge

1. Es folgen die Berichte der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats bzw. der als Berichterstatter vorgesehenen Teilnehmer sowie die Berichte der Kassenprüfer. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der Berichterstatter das Wort.
3. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
4. Mit Beginn der Aussprache wird eine Rednerliste eröffnet. Wortmeldungen haben an den Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
5. Dem jeweiligen Berichterstatter und dem Antragsteller kann während der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung noch einmal das Wort zu Anträgen erteilt werden.

## § 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattzugeben. Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## § 8 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung und von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Einem zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
4. Über einen Einspruch des gerügten Redners beschließt die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## § 9 Ausschluss

1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleitung verstoßen, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Beleidigungen und Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Bei einem Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## § 10 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## § 6 Berichterstattung und Anträge

1. Es folgen die Berichte der Mitglieder des Präsidiums/Vorstands bzw. der als Berichterstatter vorgesehenen Teilnehmer sowie die Berichte der Kassenprüfer. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
2. Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der Berichterstatter das Wort.
3. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen.
4. Mit Beginn der Aussprache wird eine Rednerliste eröffnet. Wortmeldungen haben an den Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
5. Dem jeweiligen Berichterstatter und dem Antragsteller kann während der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung noch einmal das Wort zu Anträgen erteilt werden.

## § 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattzugeben. Zur Geschäftsordnung kann jedoch erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

## § 8 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung und von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Einem zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Redner kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat.
4. Über einen Einspruch des gerügten Redners beschließt die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## § 9 Ausschluss

1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung der Tagungsleitung verstoßen, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Beleidigungen und Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Bei einem Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

## § 10 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

# GESCHÄFTSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## § 11 Anträge

1. Für Anträge zum ordentlichen Verbandstag gilt § 8 Ziffer 3 der Satzung.
2. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

## § 11 Anträge

1. Für Anträge zum ordentlichen Verbandstag gilt § 8 Ziffer 3 der Satzung.
2. Erweiterungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 4

**Betreff:** **WLV-Finanzordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Finanzordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# FINANZORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

<p>§ 1</p> <p>Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des WLV und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.</p>	<p>§ 1</p> <p>Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des WLV und bestimmt das Verfahren bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung.</p>
<p>§ 2</p> <p>Die Finanzwirtschaft des WLV ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu führen.</p>	<p>§ 2</p> <p>Die Finanzwirtschaft des WLV ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu führen.</p>
<p>§ 3</p> <p>Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand nach Vorarbeiten des Vorstands Finanzen einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Auslagen zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.</p>	<p>§ 3</p> <p>Für jedes Geschäftsjahr hat das Verbandspräsidium nach Vorarbeiten des Schatzmeisters einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Verbandsrat - vorzulegen. Der Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Auslagen zu umfassen. Alle Positionen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind genau aufzugliedern. Die Aufführung ungegliederter Sammelpositionen ist unzulässig.</p>
<p>§ 4</p> <p>Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.</p>	<p>§ 4</p> <p>Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplanes müssen ausgeglichen sein.</p>
<p>§ 5</p> <p>Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Haushaltsplan hinaus gemacht werden, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Aufsichtsrats.</p>	<p>§ 5</p> <p>Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Ausgaben, die über den vorgesehenen Haushaltsplan hinaus gemacht werden und durch Mehreinnahmen gedeckt sind, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Verbandsrates.</p>
<p>§ 6</p> <p>Der Vorstand Finanzen hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 6</p> <p>Der Schatzmeister hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Haushaltsrechnung aufzustellen und dem Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Verbandsrat - zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung ist vor der Beratung des neuen Haushaltsplanes zu beraten und zu beschließen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Der Zahlungsverkehr des WLV soll bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende bzw. eines anderen Vorstandsmitglied tragen. Die Quittung des Zahlungsempfängers bei Bank- bzw. Postkunden ist überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Zahlung enthalten und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Der Vorstand Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.</p>	<p>§ 7</p> <p>Der Zahlungsverkehr des WLV soll bargeldlos erfolgen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch das die Ausgabe veranlassende bzw. eines anderen Präsidiumsmitglieds tragen. Die Quittung des Zahlungsempfängers bei der Bank- bzw. Postkunden ist überflüssig. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Zahlung enthalten und von einem Präsidiumsmitglied gegengezeichnet werden. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.</p>

# FINANZORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 8

Nach der Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand Finanzen den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese auf dem ordentlichen Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Aufsichtsrat - einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft von sich aus zu überwachen.

### § 9

Allen Mitarbeitern des WLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besonderer Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenübernahme regeln die Reisekostenrichtlinien des WLV, die jährlich neu durch den Vorstand zu beschließen sind.

### § 8

Nach der Aufstellung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese auf dem ordentlichen Verbandstag - in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Verbandsrat - einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Das Verbandspräsidium ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Schatzmeisters Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Die Kassenprüfer können unvermutete Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen. Das Verbandspräsidium ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft von sich aus zu überwachen.

### § 9

Allen Mitarbeitern des WLV, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben oder auf besonderer Veranlassung eines Verbandsorgans tätig werden, sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenübernahme regeln die Reisekostenrichtlinien des WLV, die jährlich neu durch das Präsidium zu beschließen sind.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 5

**Betreff:** **WLV-Anti-Doping-Ordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Anti-Doping-Ordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# ANTI-DOPING-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### 1. Regelungsinhalt

- 1.1 Der WLV gibt sich aufgrund § 2, Punkt 1. seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der WLV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DLV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der IAAF.
- 1.3 Der Vorstand ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des WLV bekanntzugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

### 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WLV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des WLV angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WLV Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Leichtathletik im Zuständigkeitsbereich des WLV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DLV fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der WLV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, der IAAF, der NADA, des DLV und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV). Er anerkennt
  - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des WLV regelgerecht durchgeführten Kontrollen,
  - c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 des NADA-Codes.

### 3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

### 1. Regelungsinhalt

- 1.1 Der WLV gibt sich aufgrund § 2, Punkt 2. seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der WLV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DLV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der IAAF.
- 1.3 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des WLV bekanntzugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

### 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
  - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im WLV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des WLV angerufen werden.
  - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im WLV Wettkämpfe durchgeführt werden,
  - c) findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Leichtathletik im Zuständigkeitsbereich des WLV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DLV fallen und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
  - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der WLV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, der IAAF, der NADA, des DLV und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV). Er anerkennt
  - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org),
  - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des WLV regelgerecht durchgeführten Kontrollen,
  - c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 des NADA-Codes.

### 3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- d) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- e) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- f) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.

# ANTI-DOPING-ORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

<p>d) Doping</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,</li><li>- gefährdet die Gesundheit der Athleten und</li><li>- zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.</li></ul> <p>4. Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen</p> <p>Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.</p> <p>5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung</p> <p>5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.</p> <p>5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen der Artikels 4.4, 5 und 13.4 des NADA-Codes sowie des Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.</p> <p>6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben</p> <p>6.1 Der WLV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.</p> <p>6.2 Der Vorstand legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5 bis 13 des NADA-Codes. Die Athleten unterliegen entsprechend dem Standard für Meldepflichten des NADA-Codes keiner Meldepflicht.</p> <p>6.3 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Der Vorstand legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.</p> <p>7. Verpflichtung der Athleten</p> <p>7.1 Mit der Beantragung des Startrechts haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten geschieht dies gegenüber dem DLV. Bei allen übrigen Athleten, bei denen der DLV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem WLV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.</p> <p>7.2 Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).</p>	<p>d) Doping</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,</li><li>- gefährdet die Gesundheit der Athleten und</li><li>- zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.</li></ul> <p>4. Verstöße gegen die Antidoping-Bestimmungen</p> <p>Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.</p> <p>5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung</p> <p>5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.</p> <p>5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen der Artikels 4.4, 5 und 13.4 des NADA-Codes sowie des Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.</p> <p>6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben</p> <p>6.1 Der WLV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.</p> <p>6.2 Das Präsidium legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5 bis 8 des NADA-Codes sowie dessen Anhängen 3 bis 7. Die Athleten unterliegen entsprechend dem Standard für Meldepflichten des NADA-Codes keiner Meldepflicht.</p> <p>6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.</p> <p>6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Das Präsidium legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.</p> <p>7. Verpflichtung der Athleten</p> <p>7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DLV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DLV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem WLV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.</p> <p>7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).</p>
--	---

# ANTI-DOPING-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

### Beschlussvorlage für den WLV-Verbandstag am 14.04.2018 in Winnenden

### Aktuelle Version Stand: 29.03.2014

7.3 Der WLV stellt den Kaderathleten, soweit der DLV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und / oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des WLV.

#### 8. Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

8.1 Das Ergebnismangement erfolgt nach Artikel 7 des NADA-Codes.

8.2 Für das Ergebnismangement ist bei Trainingskontrollen und bei Wettkampfkontrollen der Vorstand zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 7.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

#### 9. Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist der Rechtsausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt:

- dem Rechtsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie
- zwei weiteren Rechtsausschussmitgliedern

9.2 Das Verfahren ist nach Artikel 10 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:

- a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.
- b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingangs eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
- c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
- d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
- f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

9.3 Ferner gelten Artikel 11 bis 14 des NADA-Codes.

7.3 Der WLV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DLV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und/ oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des WLV.

#### 8. Ergebnismangement, Nachweis von Verstößen

8.1 Das Ergebnismangement erfolgt nach Artikel 7 des NADACodes.

8.2 Für das Ergebnismangement ist bei Trainingskontrollen und bei Wettkampfkontrollen das Präsidium zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 7.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

#### 9. Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist der Rechtsausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt:

- dem Rechtsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie
- zwei weiteren Rechtsausschussmitgliedern

9.2 Das Verfahren ist nach Artikel 10 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:

- a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.
- b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingangs eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
- c) Die Entscheidung - auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
- d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
- f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.

9.3 Ferner gelten Artikel 11 bis 14 des NADA-Codes.

# ANTI-DOPING-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

<b>10. Strafen</b>	<b>10. Strafen</b>
10.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 10 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 11 des NADA-Codes.	10.1 Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 10 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 11 des NADA-Codes.
10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden: a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes. b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen. c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum. d) Mannschaftsausschluss. e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer. f) Ausschluss aus dem Leistungskader. g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich. h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 € <sup>1</sup> . Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssportleistungssports des WLV.	10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden: a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADACodes. b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum d) Mannschaftsausschluss e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer f) Ausschluss aus dem Leistungskader g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich. h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 € <sup>1</sup> . Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchssportleistungssports des WLV.
<b>11. Rechtsmittel</b>	<b>11. Rechtsmittel</b>
11.1 Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Disziplinarausschuss des DLV angefochten werden.	11.1 Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Disziplinarausschuss des DLV angefochten werden.
11.2 Dieser entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Er entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zugelassen ist, endgültig. Er ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.	11.2 Dieser entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Er entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zugelassen ist, endgültig. Er ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.
11.3 Die Regelungen des Artikels 13 des NADA-Codes gelten entsprechend.	11.3 Die Regelungen des Artikels 13 des NADA-Codes gelten entsprechend.
<b>12. Kosten</b>	<b>12. Kosten</b>
Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WLV.	Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der WLV.
<b>13. Anti-Doping-Beauftragter</b>	<b>13. Anti-Doping-Beauftragter</b>
13.1 Der Vorstand des WLV beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.	13.1 Der WLV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
13.2 Dieser a) berät den Vorstand sowie den Aufsichtsrat, die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten, b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer, g) vertritt den WLV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit anderen Institutionen (NADA, DLV oder Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.	13.2 Dieser a) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten, b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer, h) vertritt den WLV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit anderen Institutionen (NADA, DLV oder Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

# ANTI-DOPING-ORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## 14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

14.1 Das Leistungssportpersonal des WLV hat sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## 15. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom WLV-Verbandstag am 14.04.2018 in Winnenden beschlossen und in Kraft gesetzt.

## 14. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

14.1 Die Trainer des WLV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## 15. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom WLV-Verbandstag am 24.04.2010 in Balingen beschlossen und in Kraft gesetzt.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 6

**Betreff:** **WLV-Ehrungsordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Ehrungsordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# EHRUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 1

Der Württembergische Leichtathletik Verband (WLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik ernennen:

1. Ehrenpräsidenten
2. Ehrenmitglieder

Der WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik verleihen:

1. Die goldene Ehrennadel des WLV.
2. Die silberne Ehrennadel des WLV.

Die Ernennung bzw. Verleihung ist durch eine Urkunde zu bestätigen, die vom Präsidenten des WLV oder seinem Vertreter auszufertigen ist.

Der Vorstand des WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik die Verdienstmedaille des WLV sowie weitere Ehrengaben verleihen.

### § 2

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Vereine, der Kreise, des Aufsichtsrats oder des Vorstands.

### § 3

Zu Ehrenpräsidenten können frühere Präsidenten und Vizepräsidenten des WLV ernannt werden, die sich ganz besonders um die Leichtathletik in Württemberg verdient gemacht haben. Der Vorstand schlägt dem Verbandstag die Ernennung vor. Der Ehrenpräsident hat Sitz ohne Stimme im Vorstand des WLV.

### § 4

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats des WLV für langjährige und besondere verdienstvolle Tätigkeit um die Leichtathletik in Württemberg. Es sollen nicht mehr als 10 lebende Personen zu gleicher Zeit Ehrenmitglieder sein.

### § 5

Durch die Verleihung der Verdienstmedaille können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik im WLV-Bereich hervorragend verdient gemacht haben.

### § 6

Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in den Organen und Organisationen des WLV, in den Vereinen oder als Kampfrichter. Die Verleihung setzt voraus

1. für die silberne Ehrennadel in der Regel eine vierjährige Mitarbeit,
2. für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine in der Regel zwölfjährige Mitarbeit.

Sie kann weiter verliehen werden für besondere Leistungen im Wettkampf und für besondere Verdienste als Freund und Gönner. Außerdem darf die Ehrennadel verliehen werden an Repräsentanten in- und ausländischer Verbände.

### § 1

Der Württembergische Leichtathletik Verband (WLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik ernennen:

1. Ehrenpräsidenten
2. Ehrenmitglieder

Der WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik verleihen:

1. Die goldene Ehrennadel des WLV.
2. Die silberne Ehrennadel des WLV.

Die Ernennung bzw. Verleihung ist durch eine Urkunde zu bestätigen, die vom Präsidenten des WLV oder seinem Vertreter auszufertigen ist.

Das Präsidium des WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik weitere Ehrengaben verleihen.

### § 2

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Verbandsrat. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch das WLV Präsidium auf Vorschlag der Vereine, der Kreise oder des WLV Präsidiums.

### § 3

Zu Ehrenpräsidenten können frühere Präsidenten und Vizepräsidenten des WLV ernannt werden, die sich ganz besonders um die Leichtathletik in Württemberg verdient gemacht haben. Das Präsidium schlägt dem Verbandstag die Ernennung vor. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Präsidium des WLV.

### § 4

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des WLV für langjährige und besondere verdienstvolle Tätigkeit um die Leichtathletik in Württemberg. Es sollen nicht mehr als 10 lebende Personen zu gleicher Zeit Ehrenmitglieder sein.

### § 5

Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in den Organen und Organisationen des WLV, in den Vereinen oder als Kampfrichter. Die Verleihung setzt voraus

1. für die silberne Ehrennadel in der Regel eine vierjährige Mitarbeit,
2. für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine in der Regel zwölfjährige Mitarbeit.

Sie kann weiter verliehen werden für besondere Leistungen im Wettkampf und für besondere Verdienste als Freund und Gönner. Außerdem darf die Ehrennadel verliehen werden an Repräsentanten in- und ausländischer Verbände.

# EHRUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 7

Die Verleihung der Ehrennadeln des WLV soll in Abstimmung mit der Verleihung der Ehrennadeln des Deutschen Leichtathletik Verbands (DLV) erfolgen, in der Regel in der Reihenfolge:

1. silberne Ehrennadel des WLV,
2. silberne Ehrennadel des DLV,
3. goldene Ehrennadel des WLV,
4. goldene Ehrennadel des DLV.

### § 8

Über die Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des WLV und den Antrag auf Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des DLV entscheidet der Vorstand des WLV.

### § 9

Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel des WLV oder des DLV müssen rechtzeitig beim Vorstand des WLV eingehen. Der Vorstand entscheidet jeweils im Laufe des 1. Monats eines jeden Quartals über die bis zum Ende des vorausgegangenen Quartals eingegangenen Vorschläge und leitet ggf. die Anträge an den DLV weiter. Die Vorschläge müssen genaue Personal- und Vereinsangaben sowie eine Begründung in kurz gefasster Form für die beantragte Ehrung enthalten. Vorschläge eines Vereins müssen mit einer Stellungnahme des Kreises eingereicht werden.

### § 10

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in würdiger Form erfolgen. Dies kann auf dem Verbandstag, einem Kreistag oder im Rahmen einer besonderen Veranstaltung eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft durch einen Repräsentanten des WLV oder seinen Unterorganisationen erfolgen. Das Nähere bestimmt im Einzelfall der Vorstand des WLV.

### § 11

Ehrungen können vom WLV aberkannt werden, wenn ihre Träger durch ein rechtskräftiges Urteil aus dem Verband, dem Verein oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Aufsichtsrat des WLV.

### § 6

Die Verleihung der Ehrennadeln des WLV soll in Abstimmung mit der Verleihung der Ehrennadeln des Deutschen Leichtathletik Verband (DLV) erfolgen, in der Regel in der Reihenfolge:

1. silberne Ehrennadel des WLV,
2. silberne Ehrennadel des DLV,
3. goldene Ehrennadel des WLV,
4. goldene Ehrennadel des DLV.

### § 7

Über die Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des WLV und den Antrag auf Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des DLV entscheidet das Präsidium des WLV.

### § 8

Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel des WLV oder des DLV müssen rechtzeitig beim WLV Präsidium eingehen. Das WLV Präsidium entscheidet jeweils im Laufe des 1. Monats eines jeden Quartals über die bis zum Ende des vorausgegangenen Quartals eingegangenen Vorschläge und leitet ggf. die Anträge an den DLV weiter. Die Vorschläge müssen genaue Personal- und Vereinsangaben sowie eine Begründung in kurz gefasster Form für die beantragte Ehrung enthalten. Vorschläge eines Vereins müssen mit einer Stellungnahme des Kreises eingereicht werden.

### § 9

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in würdiger Form erfolgen. Dies kann auf dem Verbandstag, einem Kreistag oder im Rahmen einer besonderen Veranstaltung eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft durch einen Repräsentanten des WLV oder seinen Unterorganisationen erfolgen. Das Nähere bestimmt im Einzelfall das Präsidium des WLV.

### § 10

Ehrungen können vom WLV aberkannt werden, wenn ihre Träger durch ein rechtskräftiges Urteil aus dem Verband, dem Verein oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden ist. Über die Aberkennung entscheidet das Präsidium des WLV.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 7

**Betreff:** **WLV-Schlichtungsordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Schlichtungsordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# SCHLICHTUNGSORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 1 Schlichtungsverfahren

Gemäß § 21 Ziffer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) vom 17.11.2017 wird im Bereich des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes ein Schlichtungsverfahren eingeführt.

### § 2 Persönlicher Geltungsbereich

Das Schlichtungsverfahren erstreckt sich auf

1. Die Untergliederungen des WLV,
2. die dem WLV angehörenden Vereine,
3. die Leichtathletik-Gemeinschaften,
4. die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
5. die in der Leichtathletik tätigen Personen, soweit sie sich der Satzung und den Ordnungen des WLV schriftlich unterworfen haben.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für verbandsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 1 RVO.
2. Danach gilt für solche verbandsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Anrufung des Rechtsausschusses des WLV erst zulässig ist, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch).
3. Für den Fall des schriftlichen Verzichts aller Verfahrensbeteiligten auf ein Schlichtungsverfahren oder des Untätigbleibens bzw. der Verzögerung des Schlichters ist die Anrufung des Rechtsausschusses vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens zulässig. Ein Untätigbleiben bzw. eine Verzögerung liegt dann vor, wenn der Schlichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung tätig ist.

### § 4 Schlichter

1. Der Schlichter wird vom Vorstand berufen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten nicht auf den anderen Schlichter einigen, gilt dies als ein Fall des Verzichts der Beteiligten auf ein Schlichtungsverfahren.

### § 1 Schlichtungsverfahren

Gemäß § 21 Ziffer 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV (RVO) vom 24.03.2001 wird im Bereich des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes ein Schlichtungsverfahren eingeführt.

### § 2 Persönlicher Geltungsbereich

Das Schlichtungsverfahren erstreckt sich auf

1. Die Untergliederungen des WLV,
2. die dem WLV angehörenden Vereine,
3. die Leichtathletik-Gemeinschaften,
4. die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
5. die in der Leichtathletik tätigen Personen, soweit sie sich der Satzung und den Ordnungen des WLV schriftlich unterworfen haben.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für verbandsrechtliche Streitigkeiten im Sinne von § 1 RVO.
2. Danach gilt für solche verbandsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Anrufung des Rechtsausschusses des WLV erst zulässig ist, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen (Vermittlungsversuch).
3. Für den Fall des schriftlichen Verzichts aller Verfahrensbeteiligten auf ein Schlichtungsverfahren oder des Untätigbleibens bzw. der Verzögerung des Schlichters ist die Anrufung des Rechtsausschusses vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens zulässig. Ein Untätigbleiben bzw. eine Verzögerung liegt dann vor, wenn der Schlichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung tätig ist.

### § 4 Schlichter

1. Der Schlichter wird vom Präsidium berufen, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Verbandstag. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Der Schlichter hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten nicht auf den anderen Schlichter einigen, gilt dies als ein Fall des Verzichts der Beteiligten auf ein Schlichtungsverfahren.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 8

**Betreff:** **WLV-Jugendordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Jugendordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# JUGENDORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 1 Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Alle Kinder und Jugendlichen des WLV - gemäß Einteilung in der DLO - und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Kinder- und Jugend-Leichtathletikabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des WLV werden unter dem Namen „Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik“ zusammengefasst.

### § 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik führt und verwaltet sich selbständig (§ 1 Ziffer 1, Satz 2 der Satzung). Die Aufgaben der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des DLV in der Fassung vom 17.11.2017.

### § 3 Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Die Organe der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik sind:

1. der Leiter,
2. der stellvertretende Leiter,
3. der Beauftragte für Kinderleichtathletik,
4. der Fachausschuss Kinder und Jugend,
5. die Vertreter der Jugend und die Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise.

### § 4 Der Leiter der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik

Der Leiter ist verantwortlich für die Nachwuchsarbeit im WLV. Ihm obliegen insbesondere die in § 9 der Verwaltungsordnung erwähnten Aufgaben. In seiner Arbeit wird er unterstützt vom stellvertretenden Leiter.

Der Leiter wird von der Versammlung der Vertreter der Jugend und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des WLV-Vorstands. Sie finden in der jeweils letzten Versammlung vor dem WLV-Verbandstag statt, auf dem satzungsgemäß die Wahl des WLV-Vorstands ansteht.

Als Leiter der Kinder und Jugend-Leichtathletik vertritt er diese gemäß §10 der Satzung vom 14.04.2018 im Aufsichtsrat des WLV.

### § 5 Der Fachausschuss Kinder und Jugend

1. Dem Fachausschuss Kinder und Jugend sollen angehören:
  - der Leiter Fachausschuss Kinder und Jugend
  - der stellvertretende Leiter
  - der Beauftragte für Kinderleichtathletik
  - der Beauftragte Leistungssport
  - der Beauftragte Wettkampfwesen
  - der Teamleiter Nachwuchs
  - der Beauftragte für Schulsport
  - bis zu vier Jugendsprecher
  - der Beauftragte für Inklusion, Integration, Ethik und Gleichstellung
  - der Jugendbotschafter Doping-Prävention

### § 1 Württembergische Leichtathletik-Jugend

Alle Jugendlichen und Kinder des WLV - gemäß Einteilung in der DLO - und die gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Leichtathletik-Jugendabteilungen der Vereine und in den Jugendorganen im Bereich des WLV werden unter dem Namen „Württembergische Leichtathletik-Jugend“ zusammengefasst.

### § 2 Grundsätze und Aufgaben

Die Württembergische Leichtathletik-Jugend führt und verwaltet sich selbständig (§ 1 Ziffer 1, Satz 2 der Satzung). Die Aufgaben der Württembergischen Leichtathletik-Jugend ergeben sich aus § 3, zweiter Absatz der Jugendordnung des DLV - in der Fassung vom 21.11.2009.

### § 3 Organe der Württembergischen Leichtathletik-Jugend

Die Organe der Württembergischen Leichtathletik-Jugend sind:

1. der Jugendwart,
2. der stellvertretende Jugendwart,
3. der Beauftragte für Kinderleichtathletik,
4. der WLV-Ausschuss für Jugend und Schule,
5. die Jugendwarte und die Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise.

### § 4 Der Jugendwart

Der Jugendwart ist verantwortlich für die Nachwuchsarbeit im WLV. Ihm obliegen insbesondere die in § 8 der Verwaltungsordnung erwähnten Aufgaben. In seiner Arbeit wird er unterstützt vom stellvertretenden Jugendwart und vom Beauftragten für Kinderleichtathletik.

Der Jugendwart wird von der Versammlung der Jugendwarte der Kreise und der Beauftragten für Kinderleichtathletik der Kreise gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.

Die Wahlen erfolgen entsprechend dem Turnus des WLV-Präsidiums. Sie finden in der jeweils letzten Sitzung vor dem WLV-Verbandstag statt, auf dem satzungsgemäß die Wahl des WLV-Präsidiums ansteht.

### § 5 Der WLV-Ausschuss für Jugend und Schule

1. Zusammensetzung:
  - Jugendwart als Leiter
  - stellvertretender Jugendwart
  - Beauftragte für Kinderleichtathletik
  - Jugendsportwart
  - Jugendwettkampfwart
  - Jugendbreitensportwart
  - Teamleiter Nachwuchs
  - Referent für Schule und Verein
  - die beiden Jugendsprecher

# JUGENDORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### 2. Aufgaben:

Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der Württembergischen Kinder- und Jugend-Leichtathletik. Er beschließt den Haushalt für die Württembergische Kinder- und Jugend-Leichtathletik, er legt die Richtlinien der Nachwuchsarbeit fest.

Er wählt den stellvertretenden Leiter.

Der Fachausschuss Kinder und Jugend des WLV ist zuständig für:

- a) Erarbeitung der Bestimmungen für das Wettkampfwesen im Kinder- und Jugendbereich,
- b) Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbandsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich,
- c) Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,
- d) Talentsuche und -förderung,
- e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Kinder- und Jugendbereich,
- f) Kinder- und Jugendpflegerische Maßnahmen,
- g) Behandlung von sportpolitischen und sportsoziologischen Fragen im Bereich des Kinder- und Jugendsports,
- h) Mitwirkung bei Aufstellung und Betreuung von WLV-Jugend- und gemischten Mannschaften,
- i) Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,
- j) Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses.
- k) Umsetzung der Kinderleichtathletik gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) als Grundlage der leichtathletischen Ausbildung
- l) Aufklärung im Bereich der Doping-Prävention
- m) Unterstützung des Kampfrichterwesens im Kinder- und Jugendbereich

### § 6 Ansprechpartner zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Der Ansprechpartner ist Kontaktperson bei Fragen zum Schutz vor sexueller Gewalt im Bereich der Kinder und Jugend-Leichtathletik im WLV.

### §7 Änderungen der Jugendordnung

werden vom Fachausschuss Kinder und Jugend beraten und beschlossen. Sie können jedoch nur durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Aufsichtsrat in Kraft gesetzt werden, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist.

### 2. Aufgaben:

Der Ausschuss für Jugend und Schule ist das Beschluss-, Kontroll- und Wahlorgan der Württembergischen Leichtathletik-Jugend. Er beschließt den Haushalt für die Württembergische Leichtathletik-Jugend, er legt die Richtlinien der Nachwuchsarbeit fest.

Er wählt den stellvertretenden Jugendwart und den Beauftragten für Kinderleichtathletik.

Er ist zuständig für

- a) Erarbeitung der Bestimmungen für das Wettkampfwesen im Jugendbereich,
- b) Terminplanung, Ausschreibung und Leitung der Verbands- und Jugendveranstaltungen,
- c) Koordination zwischen Schule und Verein zur Förderung der Leichtathletik,
- d) Talentsuche und -förderung,
- e) Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Jugendbereich,
- f) Jugendleiter Aus- und Fortbildung,
- g) Jugendpflegerischen Maßnahmen,
- h) Behandlungen von sportpolitischen und sportsoziologischen Fragen im Bereich des Jugendsports,
- i) Mitwirkung bei Aufstellung und Betreuung von WLV-Jugend und gemischten Mannschaften,
- j) Mitwirkung bei der Leistungsförderung einschließlich Einsatz der Trainer im Nachwuchsbereich,
- k) Bereitstellung von Analysen zur Leistungsentwicklung des Nachwuchses.

### § 6 Änderungen der Jugendordnung

werden vom Ausschuss für Jugend und Schule beraten und beschlossen. Sie können jedoch nur durch den Verbandstag oder in den Jahren, in denen ein Verbandstag nicht stattfindet, durch den Verbandsrat in Kraft gesetzt werden, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 9

**Betreff:** **WLV-Datenschutzordnung**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, eine Datenschutzordnung des WLV wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist der WLV verpflichtet, sich mit dem Thema Datenschutz zu befassen. Bislang wurde das Thema Datenschutz in der Satzung des WLV behandelt. Um zukünftige Änderungen der Gesetzeslage schnell und ohne größeren Aufwand auch im Bereich des WLV umsetzen zu können, soll das Thema Datenschutz in einer separaten Datenschutzordnung wiedergegeben werden.

# DATENSCHUTZ-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung – Speicherung, Übermittlung, Löschung- und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Sports im Württembergischen Leichtathletik-Verband (WLV) erforderlich sind. Sie gilt für den WLV sowie die GFLW – Gesellschaft zur Förderung der Leichtathletik in Württemberg mbH im Vermarktungsauftrag des WLV.

Wenn in dieser Ordnung von Mitgliedern gesprochen wird, sind Personen (Aktive, Passive und Funktionäre) gemeint, die über einen Verein dem WLV angeschlossen sind. Eine direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen im WLV ist nicht möglich.

Die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist der Vorstand des WLV.

Bislang unter § 20 „Datenschutz“ der WLV-Satzung beschrieben.

### § 2 Festlegung der Zweckbestimmung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze ( EU-DSGVO, BDSG n.F.) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Lizenzinhaber, Kaderathleten und Mitarbeiter sowie der Ausrichter von Veranstaltungen und weiteren Kontakten (z.B. Firmen, Kooperationspartner, Sponsoren, Abonnenten der vom WLV herausgegebenen Newsletter, Kunden, Absolventen von Leistungsabzeichen) im Verband erhoben, gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

Der Verbandszweck ergibt sich aus der Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für folgende Verfahren werden personenbezogene Daten erhoben.

1. Funktionsträger- und Athletendatenverwaltung
2. Lizenzverwaltung für Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter
3. Wettkampfeveranstaltungsdatenverwaltung / Wettkampfeveranstaltungsorganisation (Ausschreibung, Durchführung von Veranstaltungen, Ergebnisse der Veranstaltungen, Bestenlisten, Zahlungsverkehr etc.)  
Für die Durchführung von Veranstaltungen können sich die Veranstalter (Verband, Kreise, Vereine) die Athletendaten von der Internetseite des WLV herunterladen.
4. Verwaltung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
5. Betrieb Online-Shop zum Erwerb von Büchern, Drucksachen, Broschüren, Abzeichen, Bekleidung, etc. und Versand der erworbenen Produkte.
6. Personalverwaltung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle
7. In seinem Newsletter sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. auch Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und ggfs. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.
8. Für die Teilnahme von Nichtmitgliedern, die nicht zu den oben genannten Personenkreisen gehören, an Wettkampfeveranstaltungen und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes werden ggfs. personenbezogene Daten der Nichtmitglieder erhoben. Diese werden für die Abwicklung dieser Wettkampfeveranstaltungen bzw. der Aus- oder Fortbildungsmaßnahme erhoben und verarbeitet.

### § 3 Betroffene Personen sowie personenbezogene Daten

Es werden alle Daten, die von den nachgenannten Personen in den entsprechenden Formularen auch freiwillig eingetragen werden, erhoben, gespeichert und ggfs. verarbeitet. Die nachfolgend einzeln aufgeführten Daten sind die für die jeweilige Aufgabe notwendigen Muss-Felder.

# DATENSCHUTZ-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

1. Folgende personenbezogene Daten werden von den Verbandsmitgliedern für die Startlizenz-/ Trainerlizenzverwaltung erhoben und verarbeitet:
  - Name, Vorname
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Staatsangehörigkeit
  - Geschlecht
  - Vereinszugehörigkeit
  - Lizenznummer
  - Telefonnummer und ggfs. weitere Kommunikationsdaten wie E-Mail-Adresse (bei Minderjährigen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten)
2. Für die Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs werden verarbeitet und ggfs. an die jeweiligen Veranstalter bzw. Ausrichter weitergegeben oder veröffentlicht:
  - Name, Vorname
  - Jahrgang
  - Geschlecht
  - Vereinszugehörigkeit
  - Startlizenznummer
  - Erzielte Leistungen und Ergebnisse
  - Verbandsrekorde (Ort, Datum und erbrachte Leistung sowie der Name des Sportlers).

Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, Startlizenznummer, erzielte Leistungen oder Ergebnisse, Vereinszugehörigkeit und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Für die Organisation des Verbandes werden folgende Daten von den Vereinsvorständen und Funktionären erhoben, ggfs. auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht und ggfs. an Dachorganisationen oder deren beauftragte Dienstleister zur Kommunikation und Dokumentation (Bsp: DOSB, DSJ, DLV, WLSB, LSV etc.) weitergeleitet:
  - Name, Vorname
  - Adresse
  - Kommunikationsdaten
  - Funktion / Verein
  - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
4. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage werden folgende Daten veröffentlicht:
  - Name, Vorname
  - Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer
  - Funktion im Verband
  - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag (soweit erforderlich).

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband - unter Meldung von Name, Funktion im Verband, Verbands- sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
5. Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Teilnehmergebühren, Meldegebühren, Lizenzgebühren etc.) werden ggf. zusätzlich folgende Daten erhoben:
  - Name, Vorname des Kontoinhabers
  - Anschrift des Kontoinhabers
  - Bankverbindung (IBAN, ggf. BIC)
6. Für die Personalverwaltung werden alle erforderlichen Daten erhoben und ggfs. an die notwendigen Stellen weitergeleitet.
7. Für den Versand von Serienbriefen wird der Service E-Post der Deutschen Post genutzt.
8. Der WLV geht Kooperationen mit Partnern ein und tauscht die für die Durchführung der Kooperationsvereinbarung notwendigen Daten mit den jeweiligen Partnern aus.

Bislang unter § 20 „Datenschutz“ der WLV-Satzung beschrieben.

# DATENSCHUTZ-ORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

9. Für die Teilnahme oder Mithilfe von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen oder Lehrgängen des Verbands werden folgende Daten erhoben und für die Abwicklung dieser Veranstaltung oder des Lehrgangs verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsjahr oder Geburtsdatum
- Kontaktdaten soweit erforderlich
- Bankdaten [falls Gebühren anfallen und eingezogen werden]

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog des WLV im Einzelnen definiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft und angepasst.

## § 4 Rechte des Betroffenen

### 1. Mitglieder

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen des WLV stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf dieser Mitgliedsdaten ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Mitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Im Hinblick auf Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand oder dem Datenschutzbeauftragten des Verbands der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung. Anderenfalls entfernt der Verband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.

Auf den unterschiedlichen Formularen zur Erhebung der Daten beim Betroffenen wird ggfs. auf eine weitere konkrete Nutzung hingewiesen und/oder die Einwilligung eingeholt.

### 2. Nichtmitglieder

Nichtmitglieder stimmen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang zu, wie sie bei der Erhebung (Ausfüllen eines Formulars, Anmeldung zu einem Lehrgang etc.) angegeben ist. Eine anderweitige Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, wenn er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht vorgesehen.

Bislang unter § 20 „Datenschutz“ der WLV-Satzung beschrieben.

# DATENSCHUTZ-ORDNUNG

## des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Jedes Nichtmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgesetze unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) seiner Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Das Nichtmitglied wendet sich dazu schriftlich an den Vorstand oder den Datenschutzbeauftragten des Verbands und bezeichnet möglichst genau die Daten, über die er Auskunft haben möchte bzw. die zu ändern oder zu löschen sind.

Bislang unter § 20 „Datenschutz“ der WLV-Satzung beschrieben.

### § 5 Zugriffsrechte und Verpflichtung der Funktionäre und Mitarbeiter

Folgende Personen oder Stellen haben Zugriff auf die im WLV gespeicherten Daten:

1. Mitarbeiter und Funktionäre zur Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke. Eine Übersicht über die Zugriffsrechte der Mitarbeiter und Funktionäre wird in der WLV-Geschäftsstelle geführt und kann dort ggfs. eingesehen werden.
2. Als Mitglied verschiedener Dachorganisationen ist der Verband verpflichtet, Daten seiner Mitglieder an diese Organisationen zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen die von den Organisationen rechtmäßig angeforderten Daten. Soweit möglich werden die Daten anonymisiert oder als statistische Daten übermittelt.
3. Öffentliche Stellen (z.B. MKJS) bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.
4. Externe Dienstleister oder sonstige Auftragnehmer, die vom Verband mit der Verarbeitung der Daten beauftragt wurden. Zwischen dem Verband und dem Dienstleister wird eine Vereinbarung nach Artikel 28 EU-DSGVO abgeschlossen, wenn es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt.
5. Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen, soweit die übermittelten Daten zur Aufrechterhaltung, Durchführung und Dokumentation des Wettkampfbetriebs erforderlich sind.
6. Weitere externe Stellen soweit der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat oder eine Übermittlung aus überwiegendem Interesse zulässig ist.

Den Mitgliedern und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verband hinaus. Die Mitarbeiter und Funktionäre sind hierzu schriftlich verpflichtet.

### § 6 Vorgaben zur Datensperrung / Datenlöschung / Nutzung des Verbandsarchivs

Die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) bzw. Löschung der Daten erfolgt grundsätzlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zur Aufbewahrung oder Datenlöschung. Daten aus dem Wettkampfbetrieb und der Lizenzverwaltung bleiben zur Dokumentation der Sporthistorie dauerhaft erhalten, auch wenn der Betroffene nicht mehr aktiv ist oder eine Löschung beantragt hat. Die Daten werden dann so gekennzeichnet, dass sie nur noch zur Dokumentation der Sporthistorie genutzt werden können.

Soweit Daten von diesen Vorschriften nicht erfasst sind, werden diese gelöscht, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat und bei der Prüfung des Antrags festgestellt wird, dass sie für die im § 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Daten sollten zunächst gesperrt werden, sobald der Betroffene die Löschung beantragt hat oder sein Einverständnis zur Nutzung widerrufen hat.

# DATENSCHUTZ-ORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung nur noch verarbeitet werden

- zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person
- aus sonstigen im überwiegenden Interesse des Verbands (Jubiläen, Sporthistorie) liegenden Gründe

Vor jeder Übermittlung werden die zu übermittelnden Daten gegen die Sperrdatei geprüft und ggfs. von der Übermittlung ausgeschlossen.

Wie lange die gesperrten Daten z.B. zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden, bevor sie endgültig gelöscht werden oder ins Archiv überführt werden, hängt davon ab, wie lange mit Rückfragen des Betroffenen, Gerichtsverfahren oder mit sonstigen Vorgängen zu rechnen ist, die die Kenntnis der Daten erforderlich machen.

Im Verbandsarchiv können nicht mehr genutzte Daten aufbewahrt werden, wenn sie den festgelegten Kriterien für die Nutzung des Verbandsarchivs entsprechen. Der Zugang zum Archiv ist dem Verbandspräsidium und den hauptamtlichen Mitarbeitern vorbehalten.

## § 7 Datenschutzbeauftragter

Nach §38 BDSG n.F. ist der WLV verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- Der Datenschutzbeauftragte wird wie in der Satzung beschrieben bestellt.
- Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Datenschutzgesetzen sowie aus den weiteren Rechtsvorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten ergeben und die für den Verband Anwendung finden.
- Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbands zu unterstützen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Verbandsmitglieder können sich in Datenschutz-Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden.
- Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden. Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten bleiben auch über die Beendigung seiner Tätigkeit hinaus bestehen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Bislang unter § 20 „Datenschutz“ der WLV-Satzung beschrieben.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 10

**Betreff:** **WLV-Richtlinie zur Wahl des Athletenvertreters**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, die Richtlinie zur Wahl des Athletenvertreters wie folgt neu zu fassen.

**Begründung:** Anpassung an die neue Satzung

# Richtlinie zur Wahl des Athletenvertreters im AufsichtsratG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV)

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

## I. Wählbare Personen:

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat (§ 10 der Satzung).
2. Das zur Wahl stehende Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, aktuelles oder ehemaliges Mitglied in einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader sein oder einen Start in einer WLV-Auswahlmannschaft nachweisen können.
3. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Rechtsausschuss.

## II. Wahlberechtigte Personen:

1. Wahlberechtigt sind alle Athleten, die zum Zeitpunkt der Wahl einem WLV-Landeskader oder einem Bundeskader angehören.
2. Der Wahlberechtigte muss zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten haben.

## III. Wahlmodus:

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins eingebracht werden, sofern dieses zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten hat.
2. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzubringen erfolgt unter Fristsetzung durch eine zweimalige Veröffentlichung auf der Internetseite des WLV.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des WLV zu richten.
4. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Rechtsausschuss des WLV wird eine Liste der Wahlkandidaten erstellt.
5. Die Wahl erfolgt entsprechend dem Vorgehen der staatlichen Briefwahl.
6. Berücksichtigung finden nur Wahlzettel, die innerhalb der auf den Wahlunterlagen genannten Frist zurückgesandt werden. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen.
7. Zum Athletenvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Zum Stellvertreter des Athletenvertreters ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenanzahl erhält.

## I. Wählbare Personen:

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins, sofern es im WLV keine hauptamtliche Stellung inne hat (§6, Nr. 6 der Satzung).
2. Das zur Wahl stehende Mitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, aktuelles oder ehemaliges Mitglied in einem WLV-Landeskader (C/D-, D- oder L-Kader) oder einem Bundeskader (A-, B- oder C-Kader) sein oder einen Start in einer WLV-Auswahlmannschaft nachweisen können.
3. Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Rechtsausschuss.

## II. Wahlberechtigte Personen:

1. Wahlberechtigt sind alle Athleten, die zum Zeitpunkt der Wahl einem WLV-Landeskader (C/D-, D- oder L-Kader) oder einem Bundeskader (A-, B- oder C-Kader) angehören.
2. Der Wahlberechtigte muss zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten haben.

## III. Wahlmodus:

1. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eines dem WLV angehörenden Vereins eingebracht werden, sofern dieses zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr überschritten hat.
2. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzubringen erfolgt unter Fristsetzung durch eine zweimalige Veröffentlichung im Verbandsorgan des WLV sowie durch einen entsprechenden Hinweis auf der Internetseite des WLV.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des WLV zu richten.
4. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Rechtsausschuss des WLV wird eine Liste der Wahlkandidaten erstellt.
5. Die Wahl erfolgt entsprechend dem Vorgehen der staatlichen Briefwahl.
6. Berücksichtigung finden nur Wahlzettel, die innerhalb der auf den Wahlunterlagen genannten Frist zurückgesandt werden. Die Frist soll mindestens drei Wochen betragen.
7. Zum Athletenvertreter ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Zum Stellvertreter des Athletenvertreters ist gewählt, wer die zweithöchste Stimmenanzahl erhält.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 11

**Betreff:** **WLV-Ethik-Code**

**Antragsteller:** WLV-Verbandsrat und WLV-Präsidium

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge die Einführung eines Ethik-Codes für den WLV-Bereich beschließen.

**Begründung:** Positionierung des WLV zu den Werten und Grundsätzen unserer demokratischen Gesellschaft

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

### Präambel

In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können Leichtathletik-Vereine und Leichtathletik-Verbände in Deutschland einen unverzichtbaren Beitrag zur demokratischen und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Vereins- und Verbandsführung (Good Governance).

Die im nachfolgenden Ethik-Code definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang miteinander innerhalb des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes und gegenüber Außenstehenden.

Der Ethik-Code ist für alle ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Württembergischen Leichtathletik-Verband verbindlich. Gleiches wird den Mitgliedsvereinen und deren Untergliederungen empfohlen.

NEU

### 1. Toleranz, Respekt und Würde

Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, kooperative Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt.

Jede Diskriminierung insbesondere in Bezug auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Neigung, Behinderung oder politische Haltung ist unzulässig. Belästigungen jeglicher Art werden nicht toleriert.

### 2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der Württembergische Leichtathletik-Verband verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer umfassenden nachhaltigen Verbandspolitik, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte angemessen berücksichtigt.

### 3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente in der Leichtathletik. Geltende Gesetze sowie sonstige interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, insbesondere Doping und Wettkampfmanipulationen, hat der Württembergische Leichtathletik-Verband eine Null-Toleranz-Haltung.

### 4. Transparenz

Alle für den Württembergischen Leichtathletik-Verband und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

### 5. Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche – ideelle oder wirtschaftliche – Interessen bei einer für den Württembergischen Leichtathletik-Verband zu treffenden konkreten Entscheidung tatsächlich berührt werden („Interessenkonflikt“), sind diese von den Entscheidungsträgern unverzüglich bei Entscheidungen des Aufsichtsrats diesem, im Übrigen dem Vorstand des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes anzuzeigen.

**Beschlussvorlage** für den WLV-Verbandstag  
am 14.04.2018 in Winnenden

**Aktuelle Version**  
Stand: 29.03.2014

Der Ethik-Beauftragte gibt gegenüber dem maßgeblichen Organ eine Empfehlung ab, ob ein relevanter Interessenskonflikt vorliegt und gegebenenfalls welche Konsequenz hieraus gezogen werden sollte. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Aufsichtsrat, bei Fragen seiner Kompetenz, im Übrigen der Vorstand ob und gegebenenfalls in welchem Umfang ein Interessenskonflikt zu einem Ausschluss des Entscheidungsträgers von der weiteren Mitwirkung bei Entscheidungen führt.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die eine Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und die im Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Württembergischen Leichtathletik-Verband stehen, dürfen von Entscheidungsträgern nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ethik-Beauftragten.

Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen.

### 6. Partizipation

Demokratische Mitgliederrechte, insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und Aktive, sowie die Einbindung beteiligter Interessengruppen (Stakeholder) gewährleisten der pluralistischen Struktur entsprechende, zukunftsweisende Entscheidungen.

### 7. Athleten im Mittelpunkt

Die Athletinnen und Athleten jeden Alters, im Freizeit- und Gesundheitssport, im Breiten- und Spitzensport, in Vereinen und Verbänden stehen im Mittelpunkt des Engagements im Württembergischen Leichtathletik-Verband. Sie zu unterstützen, zu fördern und zu schützen auf der Grundlage dieses Ethik-Codes ist das Ziel aller Verantwortlichen im Württembergischen Leichtathletik-Verband.

### 8. Ethik-Beauftragter des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes

Der Vorstand des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes beruft für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands einen Ethik-Beauftragten. Dieser darf weder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein noch einem anderen Gremium des Verbandes angehören. Die Berufung des Ethik-Beauftragten bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

Der Ethik-Beauftragte übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

Der Ethik-Beauftragte ist Ansprechpartner für alle Fragen eines möglichen Verstoßes gegen diesen Code, wobei in Fragen der Doping-Bekämpfung die Bestimmungen des Anti-Doping-Codes vorrangig sind. Der Ethik-Beauftragte berichtet dem Vorstand über Verstöße gegen diesen Code und gibt jeweils Handlungsempfehlungen ab.

Auf den Verbandstagen berichtet der Ethik-Beauftragte schriftlich über die Einhaltung dieses Codes.

## Anträge

---

**Antrag Nr.:** 12

**Betreff:** Wettkampfsystem Kinderleichtathletik

**Antragsteller:** WLV-Kreis Esslingen, Martin Moll

**Antrag:** Der WLV-Verbandstag möge beschließen, dass sich der WLV innerhalb des DLV dafür einsetzen wird, dass in den Altersklassen U8 / U10 / U12 die klassischen leichtathletischen Disziplinen, insbesondere auch als Mehrkampf, als Wettkampf wieder durchgeführt werden dürfen, zumindest parallel zum System Kinderleichtathletik.

**Begründung:** Siehe Antrag

Kreis-Vorsitzender  
Martin Moll  
Ochsengässle 6  
73230 Kirchheim/Teck

Tel. 0151-14364832  
Mail: [mm.Kirchheim@web.de](mailto:mm.Kirchheim@web.de)  
[Martin.Moll@wlv-esslingen.de](mailto:Martin.Moll@wlv-esslingen.de)

**WLV – Leichtathletikkreis Esslingen**  
Martin Moll, Ochsengässle 6, 73230 Kirchheim

Württ. Leichtathletik-Verband

15. März 2018

An den  
Württembergischen Leichtathletikverband  
Geschäftsstelle  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart

Eingang

Kirchheim, 12. März 2018

### **Antrag zur Kinderleichtathletik zur Abstimmung am Leichtathletik-Verbandstag des WLV**

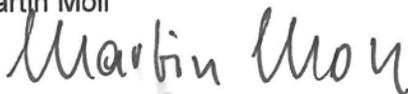
Der WLV wird sich innerhalb des DLV dafür einsetzen, dass in den Alterklassen U8/U10/U12 die klassischen leichtathletischen Disziplinen, insbesondere auch als Mehrkampf, als Wettkampf wieder durchgeführt werden dürfen, **zumindest parallel zum System Kinderleichtathletik**. Zu diesem Zweck wird er bei nächster Gelegenheit den Antrag innerhalb des DLV, sowohl im Bundesausschuss Jugend als auch im/am Verbandsrat/-tag, stellen sowie die entsprechenden Regularien, insbesondere die DLO (Anhang 4 Zusatzbestimmungen zu Kinderleichtathletikveranstaltungen), dahingehend abzuändern, dass die vorstehend beschriebenen Disziplinen wieder in das Wettkampfprogramm aufgenommen werden.

#### **Begründung:**

Das Wettkampfangebot der „Kinderleichtathletik“ ist ursprünglich für die Zielgruppe der Leichtathletik-Einsteiger konzipiert worden. In unseren Vereinen haben wir aber in der Regel keine Leichtathletik-Einsteiger, sondern vielmehr talentierte Schülerinnen und Schüler, die gerade deshalb zu uns kommen, weil sie schnell laufen und /oder hoch und weit springen und /oder weit werfen können. Diese Schülerinnen und Schüler wollen sich auch wettkampfmäßig vergleichen und zwar vorrangig in den Disziplinen, in denen sie besonders gut sind. Es ist nicht ersichtlich, warum die Vergleichbarkeit von Leistungen der kindlichen Motivation zum weiteren Betreiben der Leichtathletik irgendeinen Abbruch tun soll. Für diese Talente hat der Leichtathletikverband derzeit kein passendes Wettkampfangebot mehr. Außerdem können traditionelle Schülersportfeste nicht mehr durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Moll



## Geschäftsstelle des WLV

---

Württembergischer Leichtathletik-Verband e.V.  
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 28077-700  
Fax: 0711 / 28077-720  
Email: [info@wlv-sport.de](mailto:info@wlv-sport.de)  
Internet: [www.wlv-sport.de](http://www.wlv-sport.de)

Geschäftsführer	Gerhard Müller Telefon: -701, E-Mail: <a href="mailto:mueller@wlv-sport.de">mueller@wlv-sport.de</a>
Mitarbeiter PR/Marketing	Alexander Hübner Telefon: -706, E-Mail: <a href="mailto:huebner@wlv-sport.de">huebner@wlv-sport.de</a>
Mitarbeiterin GF und Präsident Referentin Leistungssport	Heike Mäder Telefon: -701, E-Mail: <a href="mailto:maeder@wlv-sport.de">maeder@wlv-sport.de</a>
Referentin Breitensport	Silvia Ochs Telefon: -707, E-Mail: <a href="mailto:ochs@wlv-sport.de">ochs@wlv-sport.de</a>
Referentin Wettkampfwesen	Sonja Riester Telefon: -704, E-Mail: <a href="mailto:riester@wlv-sport.de">riester@wlv-sport.de</a>
Bildungsreferent Stellv. Geschäftsführer	Rene Stauß Telefon: -708, E-Mail: <a href="mailto:stauss@wlv-sport.de">stauss@wlv-sport.de</a>
BA-Studentin	Lilly Steißlinger Telefon: -703, E-Mail: <a href="mailto:steisslinger@wlv-sport.de">steisslinger@wlv-sport.de</a>



# Leichtathletik Baden-Württemberg

---

ArGe Baden-Württembergische Leichtathletikverbände GbR  
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart  
Telefon: 0711 / 28077-701  
Fax: 0711 / 28077-720  
Email: info@bwleichtathletik.de  
Internet: www.bwleichtathletik.de

## Leistungssportdirektor

Sven Rees                      Telefon: 0711/28077-709, E-Mail: rees@bwleichtathletik.de

## Teamleiter Nachwuchs

Christian Hummel              Telefon: 0711/28077-710, E-Mail: hummel@bwleichtathletik.de

## Sprint/Hürde

Landestrainer	Valerij Bauer	E-Mail: bauer@bwleichtathletik.de
	Marlon Odom	E-Mail: odom@bwleichtathletik.de
Landestrainerin Nachwuchs	Cathleen Tschirch	E-Mail: tschirch@bwleichtathletik.de

## Stabhochsprung

Landestrainer	Ivan Macura-Böhm	E-Mail: macura-boehm@bwleichtathletik.de
---------------	------------------	--

## Lauf

Landestrainer	Jens Boyde	E-Mail: boyde@bwleichtathletik.de
Landestrainer Nachwuchs	Christoph Thürkow	E-Mail: thuerkow@bwleichtathletik.de

## Sprung

Landestrainer	Steffen Hertel	E-Mail: hertel@bwleichtathletik.de
Landestrainer/in Nachwuchs	Jennifer Hartmann	E-Mail: hartmann@bwleichtathletik.de
	Volker Zahn	E-Mail: zahn@bwleichtathletik.de

## Mehrkampf

Landestrainer	Florian Bauder	E-Mail: bauder@bwleichtathletik.de
Landestrainer Nachwuchs	Christoph Geißler	E-Mail: geissler@bwleichtathletik.de

## Wurf/Stoß

Landestrainer Diskus	Lutz Klemm	E-Mail: klemm@bwleichtathletik.de
Landestrainer Kugel	Peter Salzer	E-Mail: salzer@bwleichtathletik.de
Verbandstrainer Speer	Karsten Thumm	E-Mail: thumm@bwleichtathletik.de
Verbandstrainer Hammer	Ralf Mutschler	E-Mail: ralf.mutschler@t-online.de
Landestrainer Nachwuchs	Artur Hoppe	E-Mail: hoppe@bwleichtathletik.de



Veranstalter



# 25. STUTTGART-LAUF 2018

23./24. Juni



Info-Telefon:  
0700 280 77 777\*

Infos und Anmeldung unter:  
[www.stuttgart-lauf.de](http://www.stuttgart-lauf.de)

\*0,12 Euro/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen



Sparda-Bank



Noch auf der Suche nach einem Outfit für dich  
und dein Team? Dann wende dich einfach an  
[info@erima.de](mailto:info@erima.de) oder **07121-3420**



**GEMEINSAM** GEWINNEN  
**ERIMA IST STOLZER AUSRÜSTER  
DES WÜRTEMBERGISCHEN  
LEICHTATHLETIK-VERBANDES**

[www.erima.de](http://www.erima.de)





# GESUNDNAH

**Damit Sie gesund, fit und aktiv bleiben.**

Von Bewegung über Ernährung und Entspannung bis hin zur psychischen Gesundheit: Wir tun alles, um Sie dabei zu unterstützen, dass es Ihnen nicht nur gut, sondern noch besser geht. Mehr über unsere Präventionsangebote in Ihrer Region erfahren Sie im AOK-KundenCenter in Ihrer Nähe und unter [aok-bw.de/gesundnah](http://aok-bw.de/gesundnah)